Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

55. Sitzung (06.09.1842)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

LV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 6. September 1842.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Finanzminister v. Böckh und Geh. Referendär Eichrodt; sowie sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Kuenzer und Löffler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk.

Präsident: Ich habe der Kammer eine Mittheilung der ersten Kammer anzuzeigen, wornach dieselbe ihre Zustimmung ertheilt hat:

a) dem provisorischen Gesetze vom 6. Januar d. J. über die Zuckerzölle;

b) dem Vertrage mit dem Großherzogthum Luxemburg über dessen Beitritt zum Zollverein; dann

c) zu den Zollvereinigungsverträgen mit dem Herzogthum Braunschweig, mit dem Fürstenthum Lippe ꝛc. über gegenseitige Verkehrserleichterungen;

dann:

eine weitere Mittheilung, wornach die erste Kammer dem hier modificirten Entwurfe des Gesetzes über die Hundetaxe beigetreten ist;

endlich:

eine Mittheilung der ersten Kammer, wornach dieselbe der diesseitigen Adresse wegen Verlängerung des im Zehntablösungsgesetze bestimmten Termins zur Verzinsung des Staatsbeitrags für die Zehntablösungskapitalien nicht beigetreten ist.

Hundt übergibt:

1) eine Vollmacht sämmtlicher Bürger von Schottenhöfen und Lindach zu der am 3. d. M. übergebenen, nur von Einem unterzeichneten Petition wegen Abänderung des Gemeindeverbandes mit Nordrach:

Gottschalk übergibt

2) eine Bitte der Feuerhandwerker der Aemter Schopfheim und Schönau, um Hemmung der Kohlenausfuhr in das Ausland durch unmittelbare Untersagung oder Erhöhung des Ausgangszolls.

Beide Petitionen werden der Petitionscommission übergeben.

Geh. Referendär Eichrodt: Meine Herren! Bezüglich des gestern gestellten Antrags des Herrn Abg. Hoffmann, wegen Veröffentlichung des Protokolls der jüngsten Sitzung über die Eisenbahnfrage, habe ich die Ehre, zu erklären, daß die Regierung zur Zeit im Interesse des Landes Anstand nimmt, in die Veröffentlichung der Protokolle einzuwilligen.

Posselt erstattet Bericht

über die Petition sämmtlicher Bierbrauer des Großherzogthums, wegen Revision des Gesetzes vom 12. Oktober 1837 über die Erhebung der Bieraccise.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beil. Nr. 1.

Die Commission stellt den Antrag:

die Petition empfehlend an das Großh. Staatsministerium gelangen zu lassen.

Schmidt: Die vorliegende Petition ist das Resultat zweier Versammlungen, welche die Bierbrauer zu Mosbach und Offenburg gehalten haben, um sich in ihrem Verlangen nach Abänderung der bestehenden Bieraccise zu vereinigen.

Zuerst suchte man sich darüber zu verständigen, ob ein Antrag bei der hohen Regierung dahin gestellt werden sollte, die jetzige Erhebungsart der Accise in eine Malzsteuer zu verwandeln. Die beiden Versammlungen sprachen sich aber dahin aus (eingedenk des alten Sprichworts: es kömmt nichts Besseres nach), daß man bei dem jetzigen Systeme festhalten, aber um Revision der Gesetze und um Entfernung oder Abänderung einiger Paragraphen der Vollzugsverordnungen über die Bieraccise bitten sollte. Der oberste Grundsatz, den diese Versammlungen aufstellten, geht dahin, alle Defraudationen in den Brauereien abzuschneiden, und sie haben somit die Stunden, die zum Brauen gegeben werden, so fixirt, daß in derselben keine zwei Sutte Bier gebraut werden können, in der vollen Erwartung, daß die hohe Regierung diese Offenheit der Brauer dadurch vergelten, daß sie die so lästige und störende Mittelcontrole entfernen oder abändern werde. Als besonders Dunkel und zu vielen Strafen und Verationen führend, wird der §. 2 der Vollzugsverordnung vom 12. Oct. 1837 angegeben. Wenn unter diesem Paragraphen verstanden werden soll, daß der Kessel nur einmal mit Wasser gefüllt werden darf, ohne daß noch weiteres Wasser verwendet werden soll, so ist es rein unmöglich, Bier zu brauen, denn es würde Syrup geben; es kann also darunter nichts Weiteres verstanden werden, als daß nur ein Kessel voll Bier, also nur ein Sutt, während der gegebenen Zeit gebraut werden darf; dahin wäre also dieser Paragraph zu erläutern. Der §. 15 der Instruction für die Steuererheber steht mit diesem Paragraphen in enger Verbindung. Es handelt sich darum: was soll unter Nachfüllung verstanden werden? Soll darunter verstanden werden, daß, sobald der Kessel voll ist, durchaus keine Maische mehr übrig seyn darf; so muß ich offen bekennen, daß es unmöglich ist, einen Sutt Bier zu brauen, ohne daß der Brauer jedesmal in Strafe gerathen müßte; denn es ist hier dem Brauer ganz unmöglich, das Verhältniß des Wassers zu dem Kesselinhalt so genau zu bestimmen, daß, wenn der Kessel gefüllt ist, keine Maische mehr übrig bleibt. Es ist Praxis der Brauer, lieber etwas zu viel, als zu wenig Maische zu haben; das Zuviel kann durch ein schnelleres Einkochen verwendet werden, und ist der Güte des Biers nicht nachtheilig, würde es aber seyn, wenn man die übrigen Maische nicht benützen dürfte. Das Gegentheil wäre aber, wenn man zu wenig Maische hätte, und bloßes Wasser zusetzen müßte. Unter Nachfüllung oder Nachsutt kann füglich nichts Anderes verstanden werden, als wenn ein Theil des mit Hopfen gekochten Kesselinhalts aus dem Kessel geschöpft, und dieser Kessel wieder von Neuem mit frischer Maische oder Würze angefüllt wird, also in der Brausprache sogenannter „Ausschlag“ gemacht wird. Der §. 3 der Vollzugsverordnung vom 12. October 1837, der von den Kesselkränzen handelt, bedarf unstreitig des Zusatzes, daß unter Kranz nur Dasjenige verstanden werden kann, was den Kessel ganz umgibt und wasserdicht ist. Dieser Paragraph führt ebenfalls zu vielen Verationen und Strafen. Es sind mir Fälle bekannt, daß Brauer gestraft wurden, weil sie das Ueberkochen des Kessels dadurch zu vermeiden suchten, daß sie ein Stück Hopfentuch oder einen Besen oder ein Stückchen Holz auf den Kesselkranz legten. Auch werden in dieser Petition Anträge und Wünsche ausgesprochen, wie die §§. 4, 8, 9 und 10 abgeändert werden können. In §. 10 wird die Zeit von drei Stunden viel zu hoch gefunden, da bekanntlich die Brauerei viel von der guten Benützung der Witterung abhängt, und sich darin in dieser Zeit viel ändern kann. Der §. 16 der Vollzugsverordnung gestattet nicht, das Siegel des Kessels eigenmächtig abzunehmen. Dieser Paragraph sollte dahin abgeändert werden, daß es dem Brauer erlaubt ist, wenn der Steuererheber das Siegel nicht zur richtigen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zeit abnimmt, es selbst abnehmen zu dürfen, nach Verlauf einer halben Stunde, die zum Anfang der Brauzeit bestimmt ist. Besonders aber sollte der §. 16. der Instruktion für die Steuererheber ganz wegfallen, denn dieser Paragraph ist eigentlich ein Eingriff in das Eigenthumsrecht eines jeden Bürgers.

Ich glaube nicht, daß es in der Befugniß der Regierung steht, ein Gewerbe oder Geschäft so genau controliren zu lassen, um dasselbe durch und durch zu schauen; denn es hat jeder Geschäftsmann sogenannte Handgriffe und Geheimnisse, die er nicht von Jedem durchschauen lassen will, daher sollte dieser Paragraph füglich ganz gestrichen werden. Die Wünsche der Petenten werden gewiß nicht zu hoch, sondern billig gefunden werden, und ich bin der festen Ueberzeugung, daß die gewählten Aenderungen den doppelten Zweck erreichen werden, eine Vermehrung der Staatseinnahmen und gutes Bier zu erlangen. Ich bin der besten Hoffnung, daß das hohe Ministerium Dieselben auch berücksichtigen, und diesem Gewerbe eine freiere Bewegung gestatten wird, die besonders dieses Jahr nöthig wäre, wo die Materialien zum Brauen einen hohen Preis zu gewinnen scheinen, wenn ein gutes und nicht zu theueres Bier erzeugt werden soll.

Knapp: Ich kann nicht begreifen, wie man sich früher einmal für die Malzsteuer aussprechen konnte, und glaube, daß den Wünschen der Petenten durch Abänderung einiger Paragraphen der Vollzugsverordnungen Genüge geleistet werde.

Der Präsident schließt nunmehr die Diskussion und bringt den Antrag der Petitionscommission zur Abstimmung, welcher angenommen wird.

Baum erstattet hierauf Bericht über einen Theil der Motion des Abg. Rettig auf Einführung einer Gewerbeordnung, über den Theil, welcher über die Aufhebung des Hausirhandels spricht.

Beilage Nro. 2.

Helbing: Die Nachtheile des Hausirhandels sind an jedem Landtage zur Sprache gekommen. Die heute vorgetragenen Petitionen sind ein neuer Beweis, wie nothwendig es ist, den Hausirhandel aufzuheben. Der Commissionsbericht hat Dieses gleichfalls so ausführlich dargethan, daß ich mich einfach beschränken kann, den Antrag der Commission zu unterstützen.

Gottschalk spricht sich im Interesse der Moralität für Aufhebung des Hausirhandels aus, stellt aber zugleich die Bitte an die hohe Regierung, diesem Handel namentlich in den Bezirken Säckingen, St. Blasien und Waldshut nähere Aufmerksamkeit zu schenken und jedenfalls vor Entwerfung eines Gesetzes aus jenen Gegenden nähere Notizen zu sammeln.

Hecker: Meine Herren! Der Hausirhandel hat offenbar seine Zeit überlebt. Als in Deutschland die Verbindungswege noch nicht im gehörigen Zustande sich befanden, als noch die trägen Landkutschen im Lande herumpolterten, war es Bedürfniß, daß Kaufleute ihre Waaren auf dem Rücken herumtrugen. Diese Zeiten sind aber glücklicher Weise vorbei. Jeder, der ein Bedürfniß hat, kann es leicht finden.

Wir müssen zweierlei Hausirer in's Auge fassen. Die ersten sind Die, welche ihren Kram auf dem Rücken tragen. Es sind Dieß in der Regel Faullenzer. Sie kaufen sehr wohlfeile Waaren, welche irgend eine schöne Appretur haben, aber nichts taugen, und dabei haben sie noch die Zudringlichkeit, daß sie nicht von der Stelle gehen, bis ihnen eine Kleinigkeit abgekauft wird, und wenn namentlich der Landmann so etwas kauft, so sieht er z. B. bei dem ersten Regenwetter, in dem er es angewendet hat, daß es auseinandergeht. Diese Leute sind also auf jeden Fall nicht zu dulden, und es ist mir bekannt, daß, sobald es sich von Polizeiverordnungen handelt, man immer darin sieht, man solle ein wachsames Auge auf diese Hausirer haben.

Dann gibt es aber noch eine zweite Art von Hausirern, Kaufleute, welche entweder in höchst eigener Person, oder mit ihren Reisenden und mit der bekannten Zudringlichkeit den Leuten so lange ihre Waaren anpreisen, bis dieselben etwas gekauft haben. Die Leute kaufen auf Muster, man zeigt ihnen ein schönes Muster, nun kommt das Kleid, aber nicht von demselben Stoffe, wie das Muster.

Dadurch entstehen Streitigkeiten und Prozesse; die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Leute wollen es nicht nehmen, sie behalten es im Hause, werden verurtheilt und haben dafür nichts, als einen glänzenden Fahnen im Haus.

Es ist aber gerade diese Gattung Hausirhandel am allernachtheiligsten für die Kaufleute auf dem Lande. Diese wissen recht gut, welche Bedürfnisse ihr kleines Publikum hat, und richten sich darnach ein; sie sind aber gar nicht mehr im Stande, ein assortirtes Lager zu halten, weil, wenn sie auch heute ein schönes Lager einkaufen, die Concurrenz der zudringlichen Hausirer sie um allen Erwerb bringt, dadurch, daß sie wohlfeilere, aber schlechtere Waaren anbietet.

Dieses ist um so nachtheiliger, als diese Leute ihr Gewerbe hoch versteuern müssen. Wenn der Landmann bei ihnen keine Befriedigung findet, so kann er sie leicht in der nächsten Stadt erhalten, und ist nicht genöthigt, sich Etwas aufdringen zu lassen, wie es durch diese Reisenden geschieht.

Früher hat man nichts Anderes gewußt, als Manufacturen, welche erzeugt werden, — ich habe hier besonders auch Schwarzwälder Uhren im Auge, — müssen im Wege des Hausirhandels verkauft werden. Gegenwärtig aber finden Sie in jeder Stadt von Bedeutung, Depots von solchen künstlich fabricirten Uhren, welche aus den Gebirgsgegenden dahin verbracht werden, und es ist mehr im Interesse dieser Leute, wenn ihre Wanderlust abnimmt und sie durch en gros Händler ein Capital auf einmal bekommen, als wenn sie in der Welt herumziehen und vielleicht gar nichts nach Hause bringen.

Ich bin deßhalb für die Aufhebung des Hausirhandels und verweise auf den Grundsatz des Adam Smith: „Aus einer verstopften Quelle entspringen zwanzig andere und befruchten das ganze Land.“

Mördes: Auch ich bin nicht gemeint, dem Unfug das Wort zu reden, welcher bisher in den gewerblichen Verhältnissen wegen Mangel an Verordnungen bestanden hat.

Ich meine aber, daß doch eine Gegend des Landes besteht, für welche die Zeit des Hausirhandels sich noch nicht überlebt hat, mag er auch dort sich überlebt haben, wo es um die örtlichen Verhältnisse besser steht.

Meine Herren! Ich bitte Sie Ihren Blick auf den Schwarzwald zu richten, in die einsamen sterilen Thäler, wo oft der Landmann und seine Familie nichts Anderes kennt, als das Product des stillen emsigen Fleißes in seinem Hause. Dort werden Sie Gründe der Humanität genug finden, um nicht mit einem Schlag dieses Verhältniß zu beseitigen.

Eine Kategorie von Hausirhandel, deren der Abg. Hecker zuletzt erwähnte, bin ich auch nicht gemeint, in Schutz zu nehmen; aber wenn es sich darum handelt, die Subsistenz einer ganzen Classe zahlreicher Menschen abzuschneiden, da, meine Herren, dächte ich, sollten wir nicht zu rasch zu Werke gehen. Sie waren es ja, welche an diesem Landtage insbesondere den Klagen des Landmannes Vorschub geleistet haben, so weit es die beschränkten Mittel zuließen, beherzigen Sie, was, statt Aller, nur Einer, unser verewigter Rotteck für diese Leute gesprochen hat. Ich will nicht haben, daß man dieses Verhältniß perennire, allein ich finde es höchst bedenklich und sogar unmenschlich, wenn man mit einem Schlag unter einer nationalökonomischen Richtung Theorien aufstellen, wenn man aber darauf keine Rücksicht nehmen will, ob die Leute auch im Stande sind, sich dieser neuen Theorie zu bequemen.

Man spricht von den Mitteln, welche die Leute haben, um sich durch die Errichtung von Depots den bessern Verkehr in größern Städten zu verschaffen. Sie übersehen dabei Etwas, meine Herren. Zu einem solchen Depot eignet sich die Uhr allerdings, allein besonders ein größerer Theil ihrer Producte besteht in Gespinnsten, welche in kleinern Quantitäten und in den verschiedenartigsten Desseins gemodelt, verkauft werden. Solche Stücke können sich schlechterdings nicht als Verlagsartikel in Städten eignen, sie sind nur dazu geschaffen, um die kleinern Bedürfnisse des Landmannes zu befriedigen. Daß auf dem Schwarzwald sich kein Speculant verirren wird, die einzelnen Fabrikanten aufzusuchen, Dieses zu beleuchten, wäre überflüssig. Die Petitionen sind voll vom Rothruf dieser Menschen, welche Sie mit Jammer anflehen, hier behutsam zu Werke zu gehen.

Dem Antrage der Commission, der dahin geht, (wenn

ich mich recht erinnere), eine Adresse an die Regierung zu richten, dieselbe möge entweder im Verordnungswege oder im Wege einer authentischen Interpretation oder durch ein provisorisches Gesetz das jetzt bestehende Verhältniß ändern, — muß ich mich im constitutionellen Interesse auf das Lebhafteste widersetzen. Der Herr Berichterstatter scheint übersehen zu haben, daß eine solche Bestimmung nur im Wege der Legislation zu Stande kommen kann, daß also hier im Wege der Verordnung nichts geändert werden darf. Die Einführung eines provisorischen Gesetzes, behufs dieser Modification, werden Sie, meine Herren, eben so wenig rathsam finden.

Ich bitte Sie, sich daran zu erinnerr, mit welcher Behutsamkeit wir zu Werke gingen, wenn wir die Regierung angingen, ein provisorisches Gesetz zu erlassen; nur in äußerst dringenden Fällen haben wir dazu unsere Zustimmung gegeben. Ich sollte denken, daß die Noth des Landes so groß nicht ist; ich bin aber auch überzeugt, daß das Gesetz, das Sie reclamiren, seines Umfangs wegen keineswegs von jetzt bis zum nächsten Landtage gegeben werden kann. Ich für meinen Theil verwahre mich also gegen die Erlassung eines provisorischen Gesetzes und kann mich dazu nicht verstehen, im Wege der Verordnung bestehende Verhältnisse zu ändern, noch finde ich es nothwendig, daß eine authentische Interpretation gegeben werde.

Nach all' Diesem bitte ich Sie, dem Antrage beizustimmen, da er ja an und für sich ganz unverfänglich ist: Die Kammer möge beschließen, daß auch die Petitionen für modificirte Beibehaltung des Hausirhandels mitübergeben werden.

Welcker: Ich schließe mich vollkommen allen den Gegenbemerkungen des Abg. Mördes an.

Junghanns: Meine Herren! Ich spreche den Schutz des Gesetzes besonders für zwei Gattungen des Hausirhandels an: erstens für das Hausiren des Landmanns mit den Erzeugnissen seines eigenen Kunstfleißes, und dieses trifft hauptsächlich den Schwarzwald, zum Theil auch den Odenwald. Es betrifft die Verarbeitung von Holzwaaren und Uhren; Tausende von fleißigen Landleuten nähren sich damit, den Gewinn, den sie selbst beziehen, von dem sie sich kärglich nähren, wollen sie nicht den Krämern überlassen.

Ich spreche ferner den Schutz an für das Hausiren mit allen denjenigen Waaren, welche auf dem Lande von Krämern selten gehalten werden, deren aber der Landmann stets bedarf; darunter gehören besonders Eisenwaaren. Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß von keiner Landgemeinde eine Petition eingekommen ist; diejenigen, welche sich dagegen setzen, sind die Krämer, diese thun es natürlich in ihrem eigenen Interesse, das Interesse dieser Krämer ist aber nicht das Interesse des ganzen Landes. Wenn Sie Etwas thun wollen, so bitten Sie um bessere Vorkehrungen, damit Mißbräuchen vorgebeugt werde. Einem solchen Antrage würde ich mich anschließen, allein, dem auf Verbot alles Hausirens kann ich nicht beitreten.

Bassermann: Ich habe das Wort ergriffen, um wiederum auf einen Unterschied aufmerksam zu machen, der zwischen verschiedenen Zollvereinsstaaten besteht, wie ich es früher schon bei einer andern Gelegenheit gethan habe; nämlich in Mannheim langen Flöße aus dem Würtembergischen, und Kohlenschiffe aus dem Rheinpreußischen an, legen sich vor Anker und verkaufen Kohlen Centnerweise an die einzelnen Privaten, während Flößer und Handelsleute aus dem Badischen z. B. in Rheinbaiern Dieses nicht dürfen.

Ich will nun nicht sagen, daß ein solcher Verkauf nicht stattfinden soll, ich kenne darüber die Bestimmungen nicht genau, aber es muß doch wünschenswerth sein, daß unsere Holzhändler gleiche Rechte mit denen anderer Zollvereinsstaaten haben.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit den Herrn Regierungs-Commissär fragen, ob die Regierung von diesem Mißstand in Kenntniß gesetzt ist und ob eine Aenderung in dieser Beziehung von dem Zollcongreß zu erwarten steht?

Sander: Ich glaube auch, daß der Hausirhandel, wie die Zeiten jetzt bestehen, nicht erhalten werden kann. Es wird mit zu vielen Sachen hausirt, es wird insbesondere in neuerer Zeit mit Sachen hausirt, an die man früher gar nicht dachte. Ich erinnere nur an den Hausirhandel, den gegenwartig die Herren Buchhändler trei-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ben, wie man da geplagt wird mit Büchern, Druckschriften, Kunstgegenständen und all' Dergleichen. Allein anderer Seits gehöre ich auch zu Jenen, welche glauben, daß ein unbedingtes Verbot des Hausirens mit allen Waaren nicht durchzuführen wäre.

Ich vermeine deßhalb, daß manden Antrag der Commission nur unter der Beschränkung annehmen soll, welche meiner Ueberzeugung nach der Abg. Mördes ganz richtig bezeichnet hat, unter der Beschränkung nämlich, daß auch die andern Petitionen, welche eine Freiheit in dem Hausirhandel begehren, dem Großh. Staatsministerium mitüberwiesen werden, und daß dann das Großh. Staatsministerium daraus entnimmt, daß eine Hausirordnung früher oder später nothwendig ist, eine Hausirordnung, welche in manchen Gegenden eine Beschränkung zugibt, in manchen andern das Hausiren freiläßt.

In ausführlichem Vortrage bekämpft der Redner dann den Antrag der Commission in Betreff mehrerer Petitionen des Handelsstandes von Rastadt, Bühl und Achern, in Bezug auf den Besuch der dortigen Wochenmärkte durch andere Krämer aus andern Aemtern, und stellt schließlich den Antrag, daß man über diesen Passus des Commissionsantrags entweder zur Tagesordnung schreite, oder die Petitionen nur dem Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme übergebe und nicht in der Richtung, daß man den Wunsch ausspreche, die Verordnung von 1716 aufzuheben.

Jörger unterstützt diesen Antrag und spricht sich in Betreff des Hausirhandels dahin aus, daß Abhilfe geschehen müsse. —

Fauth schließt sich im Allgemeinen der Ansicht des Abg. Mördes an, und glaubt, es könnte eine sehr wohlthätige Restriction von der Regierung, ohne gegen das Gesetz zu handeln, vorgenommen werden, eine Beschränkung, welche die größten Uebelstände und die größten Belästigungen des Publikums zum Theil beseitigen würde, wenn nämlich der Hausirhandel der nach Muster feilbietenden ausländischen Kaufleute beschränkt würde, was selbst die große Mehrzahl der größern Kaufleute wünsche, indem Viele derselben nur durch die Concurrenz dazu gezwungen, ihre Reisenden herum schicken,

Platz unterstützt den Antrag des Abg. Fauth.

Geh. Referendär Eichrodt: Der Herr Abg. Bassermann hat mich namentlich auf einen Gegenstand aufmerksam gemacht, den ich bei einer andern Gelegenheit ausführen wollte. Ich will mich jetzt bloß darauf beschränken, zu bemerken, daß über die gegenseitigen Befugnisse der Staatsangehörigen in den Zollvereinsstaaten zum Gewerbsbetrieb, und namentlich über die Fälle der Reciprocität vielfache Verhandlungen gepflogen worden sind, daß namentlich über den Begriff der Reciprocität verschiedene Ansichten unter den verschiedenen Staaten bestehen. Es wird aber über diesen zweifelhaften Gegenstand noch verhandelt, und ich glaube, er wird seiner Zeit zum erwünschten Ziele kommen.

Baum: Der Abg. Mördes hat den Bericht etwas mißverstanden; es ist nämlich eine Adresse beantragt zur Vorlage eines Gesetzes, welches die unbedingte Aufhebung des Hausirhandels ausspricht. Hinsichtlich des zweiten Punktes, nämlich jener 13 Petitionen, wegen Verbots des Hausirens mit Mustern, wurde der Antrag gestellt, jene Petitionen an das Großh. Staatsministerium zu verweisen, mit der Bitte, jenen Hausirhandel entweder durch ein provisorisches Gesetz, oder durch eine authentische Interpretation gleich auf der Stelle zu verbieten.

Hinsichtlich des Antrags des Redners vor mir, daß die letzte Petition, welche gegen Aufhebung des Hausirhandels spricht, mitübergeben werde, muß ich sagen, es ist so ziemlich gleichgültig, ob man darüber zur Tagesordnung übergeht, oder sie überweist, denn es wird durch die Adresse sowohl, als durch die Ueberweisung der übrigen Petitionen die Regierung von den Verhältnissen vollständig in Kenntniß gesetzt, und es ist eigentlich der Zweck des ganzen Vortrags, an die Regierung die Bitte zu stellen, diese Sache gehörig zu prüfen und auf dem nächsten Landtage der Kammer Vorlage zu machen.

Geh. Referendär Eichrodt: Ich will von Seite der Regierung nur wenige Worte hinzufügen. Ich will mich nicht in eine ausführliche Diskussion einlassen, son-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dern nur die Ansicht der Regierung in dieser Sache kurz auseinandersetzen.

Die Regierung, meine Herren, ist die größte Feindin aller Auswüchse und Mißbräuche des Hausirhandels; sie hat erst in der neuesten Zeit den gemessensten Befehl an die Behörden ergehen lassen, den Hausirhandel in den geeigneten Schranken zu halten. Ich glaube auch, es wird in dieser Beziehung kaum mehr eine Klage vernommen werden. Wenn die Regierung indeß die unverkennbaren Nachtheile dieses Handels zu beschränken und ihn auf feste und engere Bestimmungen zurückzuführen sucht, wie sie der Gegenwart und den besondern Verhältnissen des Landes angemessen sind, so will sie die Hauptzwecke desselben doch keineswegs außer Acht lassen und beeinträchtigen, sondern wie der Herr Abg. Junghanns, der sie schon näher entwickelt hat, namentlich das Interesse des Landmannes und die häusliche Industrie des Odenwaldes und Schwarzwaldes begünstigen.

Was aber die häufig gehörten Klagen wegen des Musteranbietens betrifft, so kann eben die Regierung hier keine Aenderung treffen, weil das Recht des Musteranbietens von Seite der concessionirten Kaufleute auf den Zollvereinsvertrag sich gründet.

Mördes: Ich danke dem Herrn Regierungscommissär von Grund der Seele im Namen meiner Committenten für die freundliche Zusage, welche er gegeben hat. Sie athmet den Geist der Humanität, mehr wollen wir und mehr wollen meine Committenten nicht.

Baum: Ich würde mich mit dem Antrage des Abg. Mördes, alle Petitionen dem Großh. Staatsministerium zu überweisen, vereinigen, wenn noch der Beisatz gemacht würde:

„besonders um das Hausiren von Handelsleuten bei Privaten durch Vorzeigung von Mustern und das Hausiren von Schneidern zu verbieten.“

Die Diskussion wird hierauf geschlossen und von der Kammer der Antrag des Abg. Mördes mit dem Zusatze des Abg. Baum angenommen.

Desgleichen wird der Antrag des Abg. Sander:

„über die Petitionen wegen des Besuchs der Wochenmärkte zur Tagesordnung übergehen,“

angenommen, der Commissionsantrag also verworfen.

Durch diesen Beschluß haben folgende Petitionen ihre Erledigung erhalten:

1) der Handelsleute zu Achern und Bühl, Aufhebung des Hausirhandels, insbesondere des Ausbietens von Waaren an Privaten durch sogenannte Commis voyageurs;
2) des Handelsstandes der Stadt Baden, Beschränkung der Hausirerlaubniß betreffend;
3) des Handelsstandes zu Eberbach, um gänzliche Abschaffung alles Hausirhandels;
4) der Handelsleute in Ettlingen, das Verbot des Hausirhandels betreffend;
5) der Handelsleute von Haslach, Hausach, Hornberg, Tryberg, Schiltach und Wolfach, um völlige Aufhebung des Hausirhandels;
6) der Handelszunft in Lahr, um gänzliche Aufhebung des Hausirhandels, namentlich um Verbot des Hausirens mit Mustern bei Privaten;
7) der Handelsleute des Amtsbezirks Oberkirch, in gleichem Betreff;
8) der Handelskammer in Rastatt, um Aufhebung des Hausirhandels;
9) der Fabrikanten und Handelsleute zu Waldshut, Thiengen, Säckingen und Laufenburg, in gleichem Betreff;
10) der Handelsleute in Weinheim, um Beschränkung des Hausirhandels;
11) des Handelsstandes in Ueberlingen, um Aufhebung des Hausirhandels;
12) des Handelsstandes in Lörrach und Kandern, um Aufhebung des Hausir- und Musterhandels;
13) des Handelsstandes in Villingen, um Abschaffung des Hausirhandels;
14) der Metzgermeister zu Boxberg, um Aufhebung des Hausirens mit Fleisch;
15) der Bürstenmacher in Carlsruhe, um Aufhebung des Hausirens mit Bürstenwaaren;

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

16) der Bürstenmacher in Mannheim, in gleichem Betreff;

17) des Handelsgärtners Schanz in Pforzheim, um Aufhebung respective Verminderung des Hausirhandels mit Sämereien;

18) der Handelszunft in Bühl, das Verbot des Besuchs der Bühler Wochenmärkte durch auswärtige Handelsleute, Nothkrämer ꝛc. betreffend;

19) des Handelsstandes in Rastatt, den Besuch der Rastatter Wochenmärkte durch auswärtige Kaufleute betreffend;

20) der Handwerkszünfte zu Rastatt, um Aufhebung der Verordnung vom 14. Juli 1716, den Besuch der Wochenmärkte betreffend;

21) der Hafnerzunft von Kandern, Lörrach und Schopfheim, um Schutz gegen die zollfreie Einfuhr des Hafnererdengeschirrs aus der Schweiz und gegen das Verhausiren desselben;

22) der Handwerksmeister der Stadt Freiburg, ihr Gewerbewesen betreffend;

23) der Gemeinden des Amtsbezirks Tryberg, die Einführung einer Gewerbeordnung in dem Industriezweig der Schwarzwälder Uhrenmacherei und ihrer Nebenzweige betreffend;

24) der Uhrenmacher in St. Georgen, Amtsbezirks Hornberg, Abstellung mehrerer, dem Gedeihen der Uhrenfabrikation auf dem Schwarzwalde im Wege stehenden, Mißbräuche betreffend;

25) der Gemeinden des Amtsbezirks St. Blasien und der Waldgemeinden des Amtsbezirks Waldshut, die Beibehaltung des Hausirhandels auf dem Schwarzwalde betreffend;

26) der Handwerker der Stadt Konstanz gegen die Einführung eines Gewerbegesetzes.

Baum berichtet:

2) Ueber die Beschwerde des Melchior Hehn von Grünsfeldzimmern, Amts Gerlachsheim gegen Amtmann Gaß in Gerlachsheim, wegen Willkühr.

Beilage Nr. 3.

Antrag der Commission und Beschluß der Kammer: Tagesordnung.

Derselbe berichtet:

3) über die Petition der Gemeinden des vormals Pfälzer Oberamts Boxberg um Rückvergütung der in den Jahren 1810 bis 1819 in die Kriegsseparathauptkasse zu Mannheim bezahlten Rheinpfälzer Kriegs- und Landesschulden ad 98,335 fl. 15 kr. sogenannte Stockgelder.

Beilage Nr. 4.

Der Antrag der Commission geht auf Tagesordnung, welcher von der Kammer angenommen wird.

Derselbe berichtet:

4) über eine wiederholte Petition des Freiherrn v. Drais in Eberbach für Beurkundung der Endesurtheile aller Richter für dauernde Oeffentlichkeit.

Beilage Nr. 5.

Der Antrag der Commission geht auf Tagesordnung.

Nach einigen Bemerkungen der Abg. Mördes und Gerbel wird der Antrag der Commission auf Tagesordnung angenommen.

Baum berichtet:

5) über die Bitte des Müllers Riedhammer von Zell, Amtsbezirks Bühl, gegen den Großh. Domänenfiskus wegen Entschädigung.

Beilage Nr. 6.

Die Commission stellt den Antrag:

„die hohe Kammer wolle diese Petition empfehlend „dem Großh. Staatsministerium zur geeigneten Be„rücksichtigung überweisen.“

Rettig: Wenn ich den vorgetragenen Bericht richtig aufgefaßt habe, so handelt es sich hier davon, ein Erkenntniß im Administrativwege in dritter Instanz abzuändern. Es liegt keine reine Administrativsache, sondern ein richterliches Erkenntniß vor, und da möchte ich doch die verehrliche Commission fragen, was denn der Zweck der Ueberweisung sey, was das Staatsministerium thun soll? Meiner Ueberzeugung nach kann ein

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bereits gegebenes rechtskräftiges Erkenntniß von dem Staatsministerium nicht aufgehoben werden, und dieses könnte gar nichts Anderes thun, als höchstens die Klage restituiren. Ich stelle deßhalb den Antrag, zur Tagesordnung überzugehen.

Baum: Das Rescript des Staatsministeriums ist kein eigentliches Erkenntniß, es ist nur ein Erkenntniß des Ministeriums des Innern gegeben worden, und gegen Dieses hat der Petent den Rekurs ausgeführt. Es wurde ihm zurückgeschrieben ohne Angabe von Entscheidungsgründen, daß der Rekurs nicht stattfinde.

Rettig: Das Ministerium des Innern ist die letzte Instanz.

Geh. Referendär Eichrodt: Die hohe Kammer hat in vielen Civilfällen durch Zurückweisung von Petitionen anerkannt, daß sich die Sache lediglich vor die zuständige Gerichtsbehörde eigne. In der vorliegenden Sache hat nun der Richter, nämlich die Administrativ-Justizbehörde eine Entscheidung gegeben, gegen diese Entscheidung, welche auf collegialische Verhandlung erlassen worden ist, soll nun eine Empfehlung an das Staatsministerium eingelegt werden. Ich weiß in der That nicht, was das Staatsministerium nur irgend verfügen könnte, nachdem die letzte Instanz entschieden hat.

Leiblein: Ich war schon in der Commission der nämlichen Ansicht des Abg. Rettig und unterstütze darum seinen Antrag.

Sander: Wenn die Administrativ-Justizsachen wirklich so geradezu nach den Formen über die bürgerlichen Rechtssachen zu behandeln wären, so sehe ich nicht ein, warum man nicht das erste und hauptsächlichste Gesetz darüber befolgt, nämlich diese Sache vor den ordentlichen bürgerlichen Richter zu verweisen. So lange man Dieses nicht thut, so lange man Administrativ-Justizsachen nicht vor den bürgerlichen Richter gibt, sondern sie verweist vor die Administration, kann man nie behaupten, daß diese Sachen wirklich nach allen Gesetzen und Grundsätzen des bürgerlichen Verfahrens zu behandeln seyen, und man kann auf keine Weise behaupten, daß auf diese Administrativ-Justizsachen insbesondere die Grundsätze anzuwenden seyen, welche das bürgerliche Recht über die Rechtskraft der richterlichen Urtheile des obersten Gerichtshofs aufstellt. Es ist Dieses auch gewiß nicht anzunehmen und man würde gewiß, wenn man darüber Nachforschungen anstellen wollte, Beispiele finden, daß man diese Administrativ-Justizurtheile wieder zurückgenommen und abgeändert hat, ohne daß deßhalb das Rechtsmittel der Restitution nothwendig gewesen wäre. Ich glaube nicht, daß ein solches zugelassen werden müßte, es kann zugelassen werden, wie überhaupt über dieses Verfahren mancherlei stattfindet, was aus dem bürgerlichen Prozeß und aus der Administration herübergenommen ist; es kommt ein höchst complicirtes Verfahren heraus, ein Verfahren, das sich doch nicht als ein solches darstellen würde, wenn anzunehmen wäre, daß eine Aenderung nur nach Grundsätzen dieses oder jenes Gesetzes stattfinden dürfe. In der Beziehung liegt kein Anstand vor, der Commission zuzustimmen. Es ist hier eine Entscheidung erlassen vom Ministerium des Innern, der davon Getroffene wollte dagegen recurriren an das Staatsministerium, das Staatsministerium hat seinen Recurs nicht angenommen, nicht deßhalb, weil ein rechtskräftiges Erkenntniß vorlag, wenigstens liegt Dieses nicht in den Entscheidungsgründen; das Großh. Staatsministerium scheint gar keine Entscheidungsgründe gegeben zu haben, also läßt sich gar kein Anstand finden, die Sache vor das Großh. Staatsministerium zu bringen.

Ich unterstütze den Antrag der Commission.

Junghanns: Die Zurückweisung des Großh. Staatsministeriums gründet sich auf das Gesetz von 1835 über die Aufhebung der Banngerechtigkeit, worin die Administrativ-Justiz als die platzgreifende bestimmt und gesagt ist, daß das Erkenntniß des Ministeriums des Innern das Letzte sey. Dieses war der Grund, weshalb das Staatsministerium den Rekurs als unstatthaft zurückgewiesen hat. Durch das Erkenntniß des Ministeriums des Innern hat der Domänenfiskus ein wohlerworbenes Recht bekommen, und Dieses können wir durch empfehlende Ueberweisung an das Staatsministerium nicht mehr ändern, so wenig wir wünschen würden, daß, wenn dem Müller seiner Seits durch Erkenntniß des Ministeriums

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

des Innern ein Recht zugewiesen worden wäre, ihm Dieses durch eine solche Ueberweisung genommen werden sollte.

Sander: Wenn unser Beschluß schon eine Aenderung des gegebenen Erkenntnisses involvirte, dann möchte ich die Ansicht des Abg. Junghanns theilen, allein wir ändern es ja nicht, sondern überlassen es nur dem Staatsministerium, irgend etwas vorzunehmen. Der Umstand, daß ein letztes Erkenntniß erfolgt ist, kann doch offenbar nicht gegen die Verweisung an das Staatsministerium seyn, denn unsere Verfassungsurkunde will gerade dieses als einen Grund haben, warum eine Ueberweisung stattfinden kann, daß nämlich schon von irgend einer Behörde in letzter Instanz eine Verfügung getroffen worden sey, gegen welche man sich beschwert. Ich kann deßhalb in den Bemerkungen des Abg. Junghanns keinen Grund finden, weshalb man nicht überweisen soll.

Richter: Ich theile ganz die Ansicht des Abg. Sander und mache namentlich noch auf die Billigkeitsgründe, welche in dem Vortrag des Abg. Baum nicht angegeben sind, aufmerksam. Diese bestehen darin, daß Petent zur Zeit, als die Klage angestellt werden mußte, an einer schweren Krankheit darniederlag und daß er dadurch versäumte, die nothwendigen Belege und Zeugnisse vorzulegen. Dann aber muß ich darauf aufmerksam machen, daß nach den von den betreffenden Stellen angeordneten Abschätzungen der Schaden, der ihm durch die Aufhebung des Bannrechts zugehen würde, einmal auf 30,000, das andere Mal auf 48,000 fl. geschätzt wurde, während nach dem Erkenntnisse, das vorliegt, er eine Summe von nur 6,600 fl., erhalten soll.

Ich glaube deßhalb, daß der Antrag der Petitionscommission vollkommen gegründet ist und unterstütze also denselben.

Hecker: Ich war in der Commission anfangs auch ganz mit dem Abg. Leiblein einverstanden, daß es sich hier von einer Administrativ-Justizsache handle, folglich eine Aenderung nicht mehr möglich sey, wenn man sich an die Formen der Administrativjustiz halten will. Ich habe damals bemerkt, daß es aber nur zu oft der Fall sey, daß man rechtskräftige Administrativurtheile von Seite des Staatsministeriums abgeändert hat. Der Herr Regierungscommissär hat damals behauptet oder wenigstens die Zusicherung gegeben, daß Dieses von Seite des Staatsministeriums nicht mehr geschehen würde. Ich habe diese Aeußerung utiliter acceptirt und habe namentlich auf einen Fall hingewiesen, wo das Staatsministerium dreimal die Ansicht geändert hat. Ich kann die Gründe des Abg. Sander noch mit einem Moment unterstützen, das mich hauptsächlich bestimmte, von meiner Ansicht abzugehen. Die Frage nämlich, ob Jemand das Klagepetitum in einer Administrativsache im Laufe des Prozesses abändern, beziehungsweise einen Antrag darauf stellen könnte, ist in der Administrativ-Prozeßgesetzgebung nicht entschieden; es scheint aber, daß man von Seite des Ministeriums darauf abhebe, daß bloß die erste Klage maßgebend sey, wenn eine solche Aenderung des Petiti nicht zuläßig sey. Nun haben wir darüber gar keine prozessualische Form; es erkennt das Ministerium selbst an, daß in dieser Sache dem Mann Unrecht geschehen sey. Ich glaube, es fordert schon die Billigkeit und das materielle Recht, daß die Sache einer Revision unterworfen werde, weil dieser Mann lediglich dadurch, daß er krank und von seinen Bevollmächtigten nicht gehörig vertreten wurde, in diesen pekuniären Nachtheil kam. In dieser Beziehung möchte ich die Sache dem Großh. Staatsministerium überwiesen haben.

Geh. Referendär Eichrodt: Die Lehre der beiden Herren vor mir muß ich durchaus gegen die Verfassung lautend und bedenklich erklären. Die Verfassung spricht nur von Gegenständen des öffentlichen Rechts, sogar nur von Beschwerden wegen Mißbräuche und Beeinträchtigung verfassungsmäßiger Rechte. In dem vorliegenden Fall aber besteht ein Gesetz von 1835, welches klar und wörtlich den Instanzengang bezeichnet, den diese Sache durchzumachen hat; es entscheidet, daß das Ministerium des Innern die letzte Instanz sey. Das Staatsministerium ist also gar nicht ermächtigt, über die Entscheidung des Ministeriums des Innern eine weitere Entscheidung zu geben. Aus diesem Grunde

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hat das Staatsministerium auch die weitere Beschwerde zurückgewiesen. Ich glaube überhaupt, die Kammer sollte sich nicht in Gegenstände der Justiz einmischen. Ihr hochverehrter Herr Präsident hat neulich gerade die Fälle der Administrativ-Justiz unter diejenigen gestellt, welche nicht zur Cognition der Kammer gehören. Ich glaube also, es ist Grund genug vorhanden, zur Tagesordnung überzugehen.

Hecker: Ich verlange nicht, daß das Staatsministerium die Sache wieder in der Weise aufnehme, daß es ein früheres rechtskräftiges Erkenntniß abändere, also in ein früheres Erkenntniß durch einen Machtspruch eingreife, ich verlange bloß, daß es in den Verhältnissen zu Gunsten jenes Mannes irgend eine Maßregel treffe.

Sander: Ich verkenne nicht, daß der Herr Regierungs-Commissär, wenn er sich auf die Ansicht unseres Herrn Präsidenten beruft, eine gewichtige Autorität für sich angeführt hat. Allein was diese Autorität in der Frage betrifft, ob denn wirklich solche Administrativ-Justizsachen in allen Folgen den reinen Civilsachen ganz gleich zu stellen seyen, so kann ich mich nicht erinnern, daß der Herr Präsident eine solche Meinung aufgestellt hat. Ich glaube, ich war nicht in jener Sitzung, wo Dieß geschehen ist; wäre ich damals anwesend gewesen, so hätte ich mir erlaubt, ihm eine andere Meinung entgegen zu stellen. Uebrigens sey Dem, wie ihm wolle; nachdem der Herr Regierungs-Commissär sich so stark darauf beruft, so werde ich auf der Verweisung an das Staatsministerium bestehen, aus keinem andern Zweck, als um einen Widerspruch einzulegen, und ihn zu bekräftigen, daß Administrativ-Justizsachen nicht so ganz gleichzustellen sind den bürgerlichen Rechtsstreiten, sondern nach Verwaltungsprincipien entschieden werden müssen, und so lange sie darnach entschieden werden, eben so lange wollen wir an dem Satze festhalten, daß wir auch die andern Grundsätze der Verwaltung, die für einen Petenten sprechen, für ihn anwenden, und da ist der erste Grundsatz der, daß wir, nachdem er enthört ist, seine Bitte an das Staatsministerium überweisen. Ein Erkenntniß des Ministeriums des Innern ist mir kein rechtskräftiges Erkenntniß.

Rindeschwender: Es ist mir freilich nicht ganz klar, wie dem Petenten geholfen werden kann, denn ich theile nicht vollkommen die Meinung des Abg. Sander, sondern ich lege hier mehr Werth auf diese Administrativjustiz. Aber, meine Herren, wenn wir bedenken, daß der Gegner des Petenten kein Privatmann, sondern daß sein Gegner der Staat sey, und dieser Staat, wie wir von dem Abg. Richter gehört haben, wegen irriger Ansicht der Materialien, oder wegen Formfehler an diesen Privatmann eine Forderung von mehreren tausend Gulden macht, meine Herren, Dieses geht mir gegen das Recht und gegen das Gewissen, und ich meine, an diesem Erkenntnisse sollten wir keinen Anstand finden, dem Großh. Staatsministerium diesen Gegenstand zu überreichen, damit es irgend ein Mittel ausfindig mache, dem Mann eine Entschädigung zu bereiten, ohne darum der Administrativjustiz oder diesem rechtskräftigen Urtheil einen wirklichen Eintrag zu thun. Aus diesem Grunde allein unterstütze ich den Antrag der Commission.

Mördes: Dieses ist vollkommen der Gesichtspunkt, von dem aus ich den Antrag der Commission ebenfalls unterstütze.

Der Präsident schließt die Diskussion und bringt die verschiedenen Anträge zur Abstimmung. Der Antrag des Abg. Rettig wird verneint, der der Commission dagegen angenommen.

Baum berichtet

6) über die Bitte der Gemeinde St. Märgen um Enthebung von Uebernahme der Zehntlasten-Kapitalien.

Beilage Nro. 7.

Der Antrag der Commission auf Tagesordnung wird angenommen.

Bissing berichtet

1) über die Petiton des Taglöhners J. Rothmann von Gengenbach, Erbansprüche an den Spitalfond in Gengenbach betreffend.

Beilage Nro. 8.

Der Antrag der Commission geht auf Tagesordnung, und wird angenommen.

Derselbe berichtet

2) über die Petitionen der Gemeinden Oberlenzkirch, Unterlenzkirch, Reithenbuch, Fischbach; sodann der Gemeinde Saig (Amtsbezirks Neustadt) endlich der Gemeinde Kappel ebenfalls Amtsbezirks Neustadt;

das Bepflanzen der Landstraßen und Vincinalwege mit Bäumen betreffend.

Beilage Nro. 9.

Die Commission stellt den Antrag:

a) diese Petitionen, soweit sie das Baumpflanzen an den Landstraßen und die Entfernung der zu pflanzenden Bäume von einander zum Gegenstand haben, dem Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu überweisen.

b) in Bezug auf das Pflanzen von Bäumen an Vicinalwegen aber, der hohen Regierung den Wunsch auszusprechen, daß dasselbe lediglich dem Ermessen der Gemeinden anheimgestellt werde.

Welcker, Gottschalk und Reichenbach unterstützen die Commissionsanträge, worauf dieselben von der Kammer angenommen werden.

Leibling berichtet mündlich über die Petition des Andreas Frei auf dem Rainhofe, Landamts Freiburg, die Beiträge zu den Bedürfnissen der Gemeinde Burg betreffend, indem er bemerkt, daß über die gleiche Petition in der 44. öffentlichen Sitzung des vorigen Landtags bereits Bericht erstattet und die Tagesordnung beschlossen worden sey, worauf wieder der Antrag gestellt werde.

Der Antrag der Commission auf Tagesordnung wird angenommen.

Derselbe berichtet

2) über die Bitte des Kronenwirths Gutgsell zu Freiburg, um Ersatz des durch die Verlegung der Landstraße vor dem Breisacher Thor ihm zugehenden Schadens.

Beilage Nro. 10.

Der Antrag der Commission auf Tagesordnung wird ebenfalls angenommen.

Da es nun 12 Uhr sey und um diese Stunde die Budgetcommission mit dem Herrn Finanzminister zusammentrete, so erklärt der Präsident die öffentliche Sitzung für diesen Vormittag für geschlossen, welche heute Abends 5 Uhr fortgesetzt wird.

(Nachmittags 5 Uhr.)

Nach Wiedereröffnung der Sitzung bemerkt der Abgeordnete

Sander: Auf der heutigen Tagesordnung stehen Petitionen. Ich höre aber, daß über den Reservefond und das Finanzgesetz berathen werden solle. Es ist wohl Niemand in diesem Saale, der nicht wünscht, daß der Landtag geschlossen wird, aber so sollte man doch nicht eilen. Ich sehe nicht ein, daß die Berathung dieser beiden Gegenstände nicht morgen vorgenommen werden könnte. Der Schluß des Landtags wird dadurch nicht aufgehalten.

Fiannzminister v. Böckh: Ich nehme das Gesetz über den Reservefond zurück, da mein Zweck dieser Vorlage der Kammer eine Darstellung der Lage der Finanzen zu geben, durch dieselbe erreicht ist.

Das Finanzgesetz liegt schon seit 3½ Monaten vor.

Sander: Es ist mir angenehm, daß der Herr Finanzminister das Gesetz über den Reservefond zurücknimmt. Die Geschäfte werden dadurch vereinfacht.

Aber darum meine ich doch, daß die Berathung über das Finanzgesetz keine so große Eile hat, daß man nicht bis Morgen damit warten könnte.

Präsident: Ich will nur bemerken, daß diese Gegenstände alle noch an die erste Kammer müssen. Das ist der Grund, warum heute die Berathung statt finden soll. Morgen ist Jeder so unvorbereitet wie heute, da der Bericht ja nicht gedruckt wird.

Bassermann: Ich wünsche sehr, daß wir die beiden Gegenstände erledigen.

Hoffmann: Wenn auch das Gesetz über den Reservefond zurückgenommen ist, so bleibt die Sache selbst doch gleich wichtig. Es muß auf den Vortrag des Hr. Finanzministers geantwortet werden, es müssen Beschlüsse wegen Verwendung der Ueberschüsse gefaßt werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Erstattung des Berichts ist daher nothwendig, wenn auch gleich das Gesetz zurückgenommen ist.

Der Präsident läßt darüber abstimmen, ob die Kammer einverstanden ist, daß diese beiden Gegenstände heute vorgenommen werden.

Diese Frage wird bejaht.

Hoffmann erstattet hierauf den Bericht über die Aufnahme eines Reservefonds in das außerordentliche Budget, wie folgt:

Meine Herren! Schon bei der Berathung über das Budget des Finanzministeriums, als der Herr Minister sich mit der Proposition der Commission, die Einnahmen nach sicherer Wahrscheinlichkeit in's Budget aufzunehmen, einverstanden erklärte, hat er auch bereits den Vorbehalt gemacht, daß Vorsorge getroffen werden müsse

a) für einen Fond zu Deckung der Ueberschreitung der Ausgaben in der laufenden Budgetperiode und

b) für einen Fond zur Deckung außerordentlicher Ausgaben.

Der Berichterstatter der Commission hat damals sogleich geantwortet, daß die Ueberschreitungen der Ausgaben in der laufenden Budgetperiode auch künftig noch in der Mehreinnahme ihre Deckung finden und daß darin auch noch eine, wenn auch nicht sehr bedeutende Summe zu außerordentlichen Ausgaben werde gefunden werden; daß dagegen für den Mehrbedarf zu außerordentlichen Ausgaben allerdings ein Fond in den Ueberschüssen des ordentlichen Budgets vorgesehen werden müsse.

Nun proponirt der Herr Finanzminister, für obige beide Zwecke einen Reservefond von 650,000 fl. für jedes Jahr oder von 1,300,000 fl. für beide Jahre (in dem Etat beschränkt auf 1,285,830 fl.) ins Budget aufzunehmen und zwar:

a) zu Deckung der unvermeidlichen Ueberschreitungen der Ausgaben der laufenden Budgetperiode . . . . . 300,000 fl.

b) An die nächste Rechnung für außerordentliche Ausgaben der künftigen Budgetperiode . . . . . 985,830 fl.

zusammen 1,285,830 fl.

Zu Deckung dieses Reservefonds werden in dem vorgelegten Etat folgende Einnahmen aufgeführt:

1) Ueberschuß des ordentlichen Budgets 775,589 fl.

2) Ueberschuß der disponibeln Mittel des Betriebsfonds nach Deckung der außerordentlichen Ausgaben der laufenden Budgetperiode 1,546,939 fl.
nach Abzug von 1,486,698 fl. 60,241 fl.

3) Wahrscheinlicher Revenüen-Ueberschuß im Laufe der Budgetperiode . 450,000 fl.

zusammen 1,285,830 fl.

Was die Deckungsmittel anbelangt, so sind die zwei ersten Summen das Resultat des Abschlusses des ordentlichen, sowie des außerordentlichen Budgets, und die dritte Summe ist das Resultat der Unterstellung, daß die Staats-Revenüen insbesondere wegen Vermehrung der Bevölkerung von Jahr zu Jahr, um 150,000 fl zunehmen. Diese Unterstellung ist das Ergebniß einer zwanzigjährigen Erfahrung, und wurde von Seiten des Berichterstatters bereits in der Diskussion über das Budget des Finanzministeriums geltend gemacht.

Gegen die Deckungsmittel kann daher keine Einsprache gemacht werden, und auch dagegen nicht, daß der wahrscheinliche Revenüen-Ueberschuß der laufenden Budgetperiode im Betrage von 450,000 fl. zur Deckung der unvermeidlichen Ueberschreitungen der Ausgaben für die Budgetperiode in der Annahme von 300,000 fl., sowie ein Rest zu Deckung der außerordentlichen Ausgaben der künftigen Budgetperiode vorbehalten werde.

Auch darin ist die Commission einverstanden, daß die weiter vorhandenen Mittel zur Deckung außerordentlicher Ausgaben vorbehalten werden sollen, nämlich:

Betriebsfondüberschuß als Folge der Minderbewilligung bei'm außerordentlichen Budget mit 60,241 fl.

Ueberschuß der Einnahmen des ordentlichen Budgets als Folge der Einnahme-Erhöhung und Ausgabe-Minderung mit 775,589 fl.

zusammen 835,830 fl.

für beide Jahre.

Schon in dem Berichte über das Budget des Finanz-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ministeriums hat sich die Commission dahin ausgesprochen, daß bei den in Aussicht stehenden großen Unternehmungen nicht in ihrer Absicht liege, eine Steuerminderung zu proponiren und findet in den von dem Herrn Finanzminister angeführten Gründen neue Motive für ihre Ansicht insbesondere glaubt sie aber, daß die vorhandenen Mittel vorzugsweise jenen Gegenden zu Nutzen verwendet werden sollen, welche keinen unmittelbaren Gewinn von dem größten aller Unternehmungen, von der Eisenbahn, haben.

Dagegen kann sich die Commission darin mit der neuen Proposition nicht einverstanden erklären, daß die ganze Summe der dermalen disponibeln Mittel von 835,830fl., wie oben berechnet wurde, für außerordentliche Ausgaben der künftigen Budgetperiode vorbehalten bleiben sollen, sie sieht hierzu keine genügenden Gründe, indem der Abschluß des künftigen Budgets nach der Wahrscheinlichkeit der Revenüen-Vermehrung eher einen größern, als geringern Ueberschuß erwarten läßt. Das System, wie es von der Regierung proponirt wird, führt dahin, daß die vorhandenen Mittel stets zwei Jahre später zur Verwendung kommen, als Dieses geschehen könnte.

Die Commission ist einstimmig der Ansicht, daß wenigstens noch ein bedeutender Theil, der dermalen sich als disponibel zeigenden Mittel zu außerordentlichen Ausgaben in der laufenden Budgetperiode verwendet werden könnte und sollte, und wird am Schlusse des Berichts die Positionen speciell bezeichnen, welche sie zur nachträglichen Aufnahme in das außerordentliche Budget proponirt. Sie wird dabei für jetzt nur eine verhältnißmäßig geringe Summe und hauptsächlich nur solche Positionen vorschlagen, deren Ausführung in der nächsten Budgetperiode unzweifelhaft in Aussicht steht, durch deren alsbaldigen Vollzug daher sogar die Mittel zu neuen außerordentlichen Ausgaben in der folgenden Budgetperiode nicht beschränkt, sondern nur anticipirt werden. Die Erfahrung über das neu angenommene System wird dann zeigen, ob und in welchem Maaße eine Vorsicht, wie sie durch den proponirten Reservefond vorgeschlagen wird, nöthig ist.

Sollte aber von Seiten der Regierung nicht darauf eingegangen werden wollen, neue Positionen in das außerordentliche Budget aufzunehmen, so ist eine Minorität der Commission der Ansicht, daß eine Steuerminderung beantragt werden sollte, und behält sich vor, ihren deßfallsigen Antrag in der Kammer selbst zu entwickeln. Die Mehrheit der Commission aber kann sich damit nicht einverstanden erklären, weil dadurch die Mittel zur Ausführung anderweiter größerer Unternehmungen zu sehr verkürzt und namentlich jene Gegenden benachtheiligt würden, die von der Eisenbahn keinen unmittelbaren Vortheil ziehen. Die Steuerminderung würde nämlich alle Landestheile, auch jene, durch welche die Eisenbahn zieht, gleichmäßig begünstigen, während nach der Absicht der Regierung und der Commission die Ueberschüsse vorzugsweise jenen Landestheilen zu gut kommen sollen, welche keine unmittelbaren Vortheile von der Eisenbahn haben. Die Commission ist der Meinung, daß eine jetzt eintretende Steuerminderung wegen der zahlreichen Wünsche des Landes zu größeren Unternehmungen schon in der nächsten Budgetperiode wieder aufgehoben, oder durch eine neue Steuer ersetzt werden müßte, und daß die vorübergehende Steuerminderung nur bewirkt hätte, daß die Mittel zur Ausführung der größeren Unternehmungen geschmälert worden wären.

Die Commission ist mit dem Resultate ihrer dießjährigen Berathung zufrieden, daß zur Vollendung des großen Werks der Eisenbahn von der Hessischen bis zur Schweizergrenze weder jetzt, noch in Zukunft eine Steuererhöhung erforderlich ist, und daß die Ueberzeugung gewonnen wurde, daß noch genügende Mittel zu weiteren Unternehmungen vorhanden sind.

Die Mehrheit der Commission ist daher der Ansicht, daß für den Fall, wo die Regierung eine weitere Aufnahme von Positionen in das außerordentliche Budget nicht zugesteht, daß für diesen Fall die Kammer sich damit begnügen möge, die Regierung zu weitern speciell zu benennenden Ausgaben zu ermächtigen.

Die Kammer hat damit das Ihre gethan, die Wünsche des Volks baldmöglichst zu erfüllen und überläßt

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Regierung die Verantwortlichkeit der unbegründeten Verzögerung.

Was die Form des Vorschlags der Regierung anbelangt, eine Summe zur Deckung unvermeidlicher Ueberschreitungen in der laufenden Budgetperiode und zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben der nächsten Budgetperiode als Reservefond in das außerordentliche Budget aufzunehmen, so glaubt die Commission, daß Dieses, auch wenn man in materieller Beziehung vollkommen einverstanden wäre, nicht erforderlich ist, weil schon der Artikel 7 des Amortisationsgesetzes vom 31. Dezember 1831 sagt:

„alle bei den Staatskassen im Laufe der zweijährigen Rechnungsperiode disponibeln Fonds sind bei der Amortisationskasse verzinslich anzulegen.

Ueber die Verwendung der disponibeln Fonds wird auf dem nächsten Landtage im gesetzlichen Wege verfügt.“

In dem Finanzgesetze ist auch bereits mit Rücksicht auf diese Bestimmung ausgesprochen, daß die berechneten Ueberschüsse in die Amortisationskasse fließen sollen. Darin ist materiell und formell der Reservefond gegeben. Eine besondere Budgetposition „zur Deckung nothwendiger Ueberschreitung“ wäre aber noch aus dem besondern Grunde nicht gut, weil man dadurch schon im Voraus die generelle Legitimation zu solchen Ueberschreitungen ertheilte, während sie doch erst bei den Rechnungsnachweisungen durch specielle Rechtfertigung ihre Genehmigung finden sollen.

Die speciellen Ausgabs-Positionen, welche die Commission zur nachträglichen Aufnahme in's Budget proponirt, sind folgende:

1) Aufbesserung des Gehalts der Volksschullehrer der ersten und zweiten Klasse durch Alterszulagen, einstweilen durch Gratificationen in Folge des desfalls gefaßten Kammerbeschlusses . 10,000 fl.
2) Vollendung des Constanzer Hafens, für das Vorwerk und für das Geländer auf der Hafenmauer, nach vorliegendem Kostenüberschlag . . . . . 38,000 fl.
48,000 fl.

Transport: 48,000 fl.
3) Correction der Steige bei Stockach, die zweite Hälfte des Kostenüberschlags, da die erste Hälfte bereits genehmigt ist, die Vollendung des Baues aber wohl in der laufenden Budgetperiode geschehen kann 22,500 fl.
4) Erhöhung der Straße bei Kehl, ebenfalls die zweite Hälfte des Ueberschlags aus dem gleichen Grunde, wie vorher 22,750 fl.
5) Correction der Pforzheimer Steige, ebenfalls wie vorher, weitere . . 20,000 fl.
6) Neubau einer Straße von Weinheim durch das Birkenauer Thal, aus dem gleichen Grund, wie vorher, weitere 10,000 fl.
7) Correction der Steige bei Engen, worüber Plan- und Kostenüberschlag vollendet ist, im ungefähren Betrage der Hälfte des Bedarfs . . . . 30,000 fl.
8) Zu Voruntersuchungen und Planfertigungen für Straßen in jenen Theilen des Landes, welchen die Vortheile der Eisenbahn nicht unmittelbar zu gut kommen, oder für Straßen, welche zur Verbindung mit der Eisenbahn dienen . . 15,000 fl.
zusammen 168,250 fl.

Gerne hätten wir für die wichtigsten noch in Aussicht stehenden Bauten, gleichwie bei der Correction der Moßbacher Steige, Verbesserung der Murgthalstraße. Verlegung einer Straße über den Külben im Elzthale, Verbesserung der hinteren Wiesenthalstraße, Herstellung einer Straße von Ludwigshafen nach Ueberlingen ꝛc. ꝛc. zum Beginnen der Arbeiten angemessene Summen beantragt, allein Plan und Kostenüberschlag sind noch nicht gefertigt, und bis Dieses geschehen kann, ist die laufende Budgetperiode zu Ende.

Die Anträge der Commission sind nunmehr:

a) mit Zustimmung der Regierung die oben bezeichneten Ausgabspositionen in's außerordentliche Budget aufzunehmen;

b) für den Fall, daß die Regierung Ihre Zustimmung zur Aufnahme in's Budget nicht ertheilt, die Er-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

mächtigung zu Protokoll auszusprechen, die oben bezeichneten Ausgaben in der laufenden Budgetperiode zu vollziehen;

c) statt der formellen Vorsorge eines Reservefonds in dem Budget selbst es bei der bereits proponirten Bestimmung des Finanzgesetzes, daß die Ueberschüsse, dem Artikel 7 des Amortisations-Kasse-Gesetzes gemäß, in diese Kasse niederzulegen sind, bewenden zu lassen.

Finanzminister v. Böckh: Ich habe keine Ermächtigung und werde keine erhalten zu Aufnahmen weiterer Ausgaben in das Budget. Die angeregten Gegenstände mögen nützlich seyn, aber das Budget hat sich so gestellt, daß wir, wenn am 1. Januar 1844 ein disponibler Fond von einer Million vorhanden seyn soll, keine weitern Ausgaben machen dürfen. Für Ueberschreitungen wollen Sie nichts in Anschlag bringen, aber sie werden in bedeutendem Maße eintreten. Ich habe nur 300,000 fl. für beide Jahre in Anschlag gebracht, was wenig ist, in Vergleich mit den Summen von 6—700,000 fl., die in manchen Budgetperioden als Ueberschreitung vorkamen. Wozu soll es führen, jetzt mit den Staatsgeldern so freigebig zu seyn? Das Land erwartet Früchte nicht bloß von diesem Landtage, sondern auch vom künftigen. Die Zukunft hat ihre Rechte so gut wie die Gegenwart. Noch weitere Straßen in das Budget aufzunehmen, geht nicht an. Woher sollen wir das Personal nehmen, um soviel zu gleicher Zeit nicht nur anzufangen, sondern auch zu vollenden. Es könnte nur gebaut werden auf Kosten der Tüchtigkeit, und das hieße Geld und Zeit verschwenden. Die Regierung wird Ihre Wünsche erwägen und sie berücksichtigen, wo es zweckmäßig und möglich ist. Dieses Jahr wird aber schwerlich Rosen bringen.

Bassermann: Es soll mich der Ton des Herrn Finanzministers nicht abhalten, meine Ansicht darüber auszusprechen, wie wir die Ueberschüsse aus der jüngsten Vorlage verwenden sollen.

Wie Sie, meine Herren, aus der Schlußbemerkung des Herrn Finanzministers ersehen, wird die Regierung von den übrigbleibenden 985,000 fl. in dieser Budgetperiode nichts zu Straßenbauten verwenden. Er will sie bis zur nächsten aufsparen. Ich glaube aber, sowie diese und noch jede Budgetperiode bedeutende Ueberschüsse geliefert hat, so wird sie auch die nächste liefern, wir brauchen die jetzt vorhandenen nicht aufzusparen. Wir können sie verwenden. Meine Ansicht, wie man sie verwenden sollte, ist folgende: Wie Sie aus einer Motion, von welcher ich bedauern muß, daß sie im Drang der Geschäfte nicht mehr zur Berathung kam, wissen, halte ich unser Steuersystem für ein ungerechtes. Wenn ich auch zugebe, daß ein Ideal vollkommen gerechter Steuervertheilung nicht in der Wirklichkeit zu erreichen ist, so muß man sich ihm wenigstens zu nähern suchen, und Dieß geschieht dadurch, daß man die ungerechteste der Steuern abschafft, oder doch vermindert. Die ungerechteste unserer Steuern aber ist die Kaufaccise, über sie ist noch von allen Kammern der Stab gebrochen worden. Was nützt es aber, wenn man sie mit Worten verdammt, was nützt es auch, wenn man sie im Wege der Motion abschaffen will? Wir haben schon oft gesehen, daß, wenn auch beide Kammern die Motionen einstimmig unterstützten, die Regierung doch keine Rücksicht darauf nahm.

Man muß einen praktischen Weg einschlagen, und der ist, daß wir an der Kaufaccise streichen etwa ein Drittel, ½ kr. vom Gulden, was im Jahr etwa 170,000 fl. ausmacht. Haben wir ein Mal von dieser ungerechtesten aller Steuern einen Theil abgeschafft und brauchen wir auf einem spätern Landtag diese Summe wieder, so werden wir sie schon auf eine gerechtere Weise erheben. Nach meiner Ansicht werden wir sie dann von Denen erheben, die bisher fast nichts bezahlten, während sie doch am meisten dazu fähig sind, von den Reichen; sollte die Kammer sich aber auch nicht für eine Kapitaliensteuer entscheiden, so wird doch jede andere gerechter seyn, als die Kaufaccise. Wir würden, indem wir einen Theil von ihr streichen, uns selbst einen wohlthätigen moralischen Zwang anthun, unser Steuersystem zu verbessern.

Wohl möchte auch ich die vorhandenen Gelder vorzugsweise denjenigen Landestheilen zu gut kommen lassen, die von der Eisenbahn keinen directen Vortheil

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

haben; allein Wünsche, die Sie dafür zu Protokoll aussprechen, werden im Protokoll fruchtlos liegen bleiben, und der Umstand, daß eine Steuerverminderung allen Landestheilen zu gut käme, kann doch kein Grund seyn, sie nicht zu gewähren.

Ich habe nun aber bemerkt, sowohl in der Budgetcommission, als bei den Kammermitgliedern überhaupt, daß meine Ansicht wenig Anklang findet, und sowie ich vorhin einen practischen Weg bezeichnet habe, so will ich auch hierin practisch seyn und keinen Antrag stellen. Ich muß mich begnügen, meine Ansicht ausgesprochen zu haben und erkläre nur noch, daß, wenn ich berufen seyn sollte, auf dem nächsten Landtag wieder Mitglied dieses Hauses zu seyn, ich es mir zur ersten Pflicht machen werde, auf eine Verbesserung unseres Steuersystems zu dringen. Der Abg. Knapp und auch der Herr Finanzminister haben uns zwar schon mehrmals zugerufen, wir sollten an den bestehenden Steuern nichts ändern, man verdiene sich keinen Dank damit. Allein ich meine, wir müßten erhaben seyn über die Rücksichten auf Dank, auf Popularität, und sollten uns von der Furcht vor vorübergehender Unzufriedenheit nicht abhalten lassen, etwas nachhaltig Wohlthätiges in's Leben zu führen, und das ist eine gerechtere Steuervertheilung.

Finanzminister v. Böckh: Der Herr Abg. Bassermann spricht nach seiner Ueberzeugung, nach seinem Gefühl, aber ich glaube, er wird sich nach und nach eine andere Ueberzeugung verschaffen in Beziehung auf das Steuerwesen, und wenn er auf dem nächsten Landtage abermals eine Motion deßhalb stellt, wird ihm jedenfalls diese Ueberzeugung zu Theil werden. In einem großen Irrthum ist er aber, wenn er glaubt, wir werden, wenn wir über die Mittel, die erst in dieser Budgetperiode entspringen, nämlich die Ueberschüsse, welche erst am Ende der Budgetperiode sich zeigen werden, disponiren, doch noch einen hinreichenden Fond haben. Seit zwanzig Jahren haben wir immer die außerordentlichen Ausgaben gemacht mit den Mitteln, welche in der frühern Budgetperiode ihren Ursprung hatten. Anders kann es auch nicht seyn. Wir müßten sonst die Mittel durch neue Steuern aufbringen. Das will die Regierung nicht, wie bisher die Ueberschüsse aus den Betriebsfonds zu den im außerordentlichen Budget aufgenommenen Unternehmungen geschöpft wurden, soll es auch in Zukunft geschehen.

Sander: Ich bin eigentlich in einer nicht geringen Verlegenheit, meine Meinung über die Frage, welche seit gestern in diesem Saale erhoben wurde, über die Frage der Verwendung von Geldern, welche erübrigt worden sind durch die Berathung des Budgets, hier auszusprechen. Der Herr Finanzminister hat uns gestern einen Gesetzentwurf vorgelegt, über die Verwendung von Ueberschüssen und Erübrigungen. Dieser Gesetzentwurf wurde gedruckt und heute Vormittag ausgegeben. Die Budgetcommission erstattet einen mündlichen Bericht und schlägt uns vor, was mit den Ueberschüssen nach ihrer Meinung wohl am besten im Interesse des Landes anzufangen wäre. Der Herr Finanzminister zieht heute den Gesetzentwurf zurück und der Abg. Bassermann, welcher auch ein Mitglied der Budgetcommission und besser unterrichtet ist, als ich, schlägt uns vor, oder er verräth uns wenigstens den Wunsch, seine Meinung, das Beste wäre, eine Steuer nachzulassen. Wenn ich nun an den Verlauf des Landtags zurückdenke, wenn ich zurückdenke, wie man oft wegen Kleinigkeiten Berichte gedruckt und lange Zeit damit zugebracht hat, so muß ich beklagen, daß ich in die Nothwendigkeit versetzt bin, über diese wichtige Frage mich auszusprechen, was mit der Million geschehen soll, die erübrigt wurde, was im Interesse des Landes damit anzufangen seyn werde. Der Herr Finanzminister glaubt, es werde, wenn wir die Budgetperiode zurückgelegt haben, nicht so viel übrig bleiben, als man jetzt rechnet, die Budgetcommission ist aber der Meinung, daß allerdings eine Million übrig bleibe. Ich kann allerdings im Irrthum seyn über diese Frage und insbesondere über die Größe der Zahlen, aber mir scheint mein Irrthum ein entschuldbarer zu seyn, da ich nur in diesem Augenblick Kenntniß von der Summe erhalten habe. Soviel scheint mir übrigens aus den verschiedenen Ansichten, welche sich kund gegeben haben, richtig zu seyn, daß wir eine Summe von einer Mil-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

lion übrig haben. Diese Summe besteht vorzugsweise aus Ueberschüssen, welche die Steuern abgeben werden, insbesondere auch aus den Nichtverwilligungen, welche in dieser Kammer bei Gelegenheit der Berathung des Budgets geschahen. Genug, sie sind vorhanden, und da nun eine Summe vorliegt, deren Verwendung ich in diesem Budgetjahr wenigstens nicht mit Gewißheit anbringen kann, so scheint mir, wenn ich bedenke, wie schwer die Steuern auf dem Lande liegen, das Beste zu seyn, man geht an einer Steuer herab. Man sagt freilich und hat schon oft in diesem Saale wiederholt, wenn wir eine Steuer herabsetzen, so könne Dieß bei den großen Ausgaben, welche das Land zu tragen hat, in Zukunft nicht aufrecht erhalten werden, man wird eine Steuererhöhung eintreten lassen müssen. Mich schreckt Dieß nicht. Ich gehe vielmehr von der Ansicht aus, daß man neue Steuern einführen kann, am besten dann, wenn man alte Steuern, Steuern, die ungerecht sind, wozu kein Rechtsgrund besteht, aufgehoben hat. Es wird die Aufhebung einer Steuer, die ungerecht ist, nur erleichtert, in der künftigen Budgetperiode eine neue Steuer, gegründet auf die Anforderungen des Rechts, auf den Grundsatz der Billigkeit einzuführen. Unter allen Steuern ist unzweifelhaft die Kaufaccise die ungerechteste. Ich habe nicht nothwendig, mich in diesem Saale näher auszusprechen. So lange das Großherzogthum Baden eine Verfassung hat, ist darüber auf allen Landtagen geklagt und es sind darüber Motionen erhoben worden. Jedesmal ist immer darauf hingedeutet worden, daß diese Steuer die ungerechteste ist. Sie ist nichts anderes, als eine stete Abnahme vom Kapital am Grundeigenthum, sie ist nichts anderes, als der Ausspruch, der Staat hat ein Obereigenthumsrecht an dem sämmtlichen Grund und Boden. Sie ist ein Ueberbleibsel des Feudalrechts. Eine solche Steuer will mir nicht gefallen, und wenn ich nur die mindeste Aussicht habe, den Ausfall, welcher dadurch veranlaßt wird, daß man die Steuer aufhebt, so greife ich ohne allen Anstand zu einer Verminderung derselben und lasse mich durch das Bedenken des Abg. Bassermann über den Erfolg dieses Vorschlags nicht abhalten. Ich gehe weiter und schlage vor, daß die Kammer beschließen möge, an der Kaufaccise ½ kr. weniger zu verwilligen, was eine Erleichterung von 180,000 fl. den Pflichtigen gewährt.

Diese Summe ist offenbar dergestalt, daß man sie entbehren kann, daß dadurch eine Verlegenheit nicht eintreten wird für das nächste Budget. Denn wir können es wieder ändern. Es gibt zweierlei Mittel, wenn die Staatseinkünfte nicht ausreichen. Man spart insbesondere an den Ausgaben.

Dabei leitet mich noch eine andere Betrachtung. So lange Ueberschüsse vorhanden sind, wie sie bei uns regelmäßig erscheinen, bewilligt man leicht Ausgaben, die weniger nothwendig sind und sich leicht streichen ließen. Wenn wir aber ein Budget berathen, wo der Herr Finanzminister sagt: "Meine Herrn! die Einnahmen sind knapp zugemessen," und wenn wir im Budget Anforderungen für Zulagen finden, für den Ankauf von Hengsten ꝛc., so werden wir nicht so leicht geneigt seyn, solche Ausgaben zu verwilligen. Ich betrachte darum eine Nichtverwilligung eines Theils einer Steuer, wenn sie nicht eine so große Summe macht, daß sie eine augenblickliche Verlegenheit hervorbringt, im Interesse einer guten Berathung des Budgets.

Es ist immer ein Grund, darauf zu bestehen, daß man eine solche Summe von circa 180,000 fl. weniger verwilligt. Daß die Kammer das Recht hat, für die Kaufaccise einen halben Kreuzer vom Gulden weniger zu verwilligen, darüber wird man keinen gegründeten Streit führen können. Ich kenne sehr wohl einen Bundesbeschluß, welcher ausspricht, daß man die Steuern der Regierung nicht verweigern darf. Ich habe aber nicht nöthig, mich näher darüber zu verbreiten, ob dieser Bundesbeschluß wirklich ein Solcher ist, daß er für die Verfassungen der constitutionellen Staaten Deutschlands in jeder Beziehung verbindlich ist; ich habe nicht nöthig, mich darüber zu verbreiten, ob er so zu verstehen ist, wie man ihn auslegt. Es ist darüber nicht die Frage. Soviel ist gewiß, daß man nur die ordentlichen Mittel zu verwilligen hat. Diese sind aber vorhanden und wir wollen nur eine erübrigte Summe an den Steuern

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sparen. Daß man die Kaufaccise etwa unter die indirecten Steuern rechnet und nicht unter die directen, das kann unserer Verwilligung nichts ausmachen. Wir haben den Grundsatz längst aufgestellt, daß wir rücksichtlich des Verwilligungsrechtes keinen Unterschied kennen zwischen directen und indirecten Steuern. Ich vermeine darum, daß die Kammer am besten den Ueberschuß dazu verwenden könnte, um einmal an der Kaufaccise anzufangen und sie zu vermindern. Wir werden auch dieser wirklich häßlichen Abgabe desto leichter los, je weniger sie trägt. Fangen wir nur einmal an, sie aufzuheben, und wenn wir in der Lage sind, zu einer Steuererhöhung schreiten zu müssen, so werden wir sie auf einen andern Punkt oder Gegenstand werfen, nicht aber auf einen solchen, wie die Kaufaccise ist. Ich schlage also vor, daß die Kaufaccise von 1½ kr. auf 1 kr. herabgesetzt werde und zwar nur für das nächste Jahr im Budget, denn für das laufende Jahr würde es Schwierigkeiten haben, Dieß einzuführen. Es wird weiter erreicht damit, daß die Summe sich nicht vergrößert und daß wir nicht in Verlegenheit kommen, womit uns der Herr Finanzminister erschreckt hat.

Finanzminister v. Böckh: Die Zeit hat nicht erst zu kommen, wo der Finanzminister das Sparen empfehlen wird. Schon seit Jahren hat er es empfohlen. Allein, meine Herrn, das Sparen ist keine so leichte Sache, wenn man nicht nützliche und wohlthätige Zwecke vernachläßigen will. Wir haben an diesem Landtage gespart und man kann gewiß behaupten, daß die Budgetcommission sich in dieser Beziehung alle mögliche Mühe gegeben hat und doch haben wir von 18 Millionen nur 78,000 fl. erspart.

Sander (durch Zwischenruf): Wenig genug!

Finanzminister v. Böckh, (fortfahrend): Der Herr Abg. Sander spricht davon, wir hätten eine Million erübrigt.

Wie denn! — 78,000 fl. haben wir erübrigt am eigentlichen Staatsaufwand, das ist weit von einer Million.

Jene Million, von der der Abg. Sander spricht, haben wir schon lange gehabt, wir haben sie jetzt nur in Zahlen ausgedrückt, dadurch, daß wir die niedersten Budgetsätze auf einen der Wahrscheinlichkeit nahe kommenden Betrag erhöht haben. Wenn wir sie jetzt nicht behalten, so haben wir in der nächsten Periode für außerordentliche Ausgaben nichts mehr übrig.

Mördes: Nachdem die Regierung bei Aufstellung des Budgets an diesem Landtage einem andern Systeme folgt, indem sie die Einnahmen wie die Ausgaben dem wirklichen Ergebnisse der Erfahrung gemäß in Rechnung setzt, also für außerordentliche Fälle keine Deckungsmittel erwarten kann, ist es wohl von selbst klar, daß nunmehr auf einen eigenen Reservefond Bedacht genommen werden muß. Zur Dotirung desselben sollen nach der Absicht des Herrn Finanzministers wie nach jener der Budgetcommission die Ueberschüsse der Staatseinnahmen zunächst bestimmt werden. Ob diese aber ihrem ganzen Betrage nach dafür aufzubehalten, oder ob ein Theil zu andern Verwendungen gleichbald auszusetzen sey, darüber besteht eine Verschiedenheit der Meinungen. Ich für meine Person trete Derjenigen bei, welche die Summe von ungefähr einer Million für zu bedeutend erachtet, um sie müßig in die Staatskasse zu hinterlegen, so leicht ich mir auch erklären kann, daß ein vorsichtiger Staatswirth eher die Verzögerung einer gemeinnützigen Anstalt, als die Gefahr einer Störung in dem geregelten Finanzplan auf sich nimmt. Zur Verwendung des entbehrlichen Theiles jener Ueberschüsse schlägt uns die Majorität der Budgetcommission vor, einzelne Bauten, sey es durch directe Aufnahme in das Budget, oder durch generelle Ermächtigung der Regierung zu bezeichnen, deren Ausführung längst vorbereitet ist und jenen Landestheilen insbesondere zu statten kommen soll, welche zu dem großen Unternehmen der Eisenbahn mitsteuern, ohne an dem Nutzen desselben in gleichem Verhältnisse Theil zu nehmen. Ein anderer Antrag gieng so eben von der Minorität der Budgetcommission durch die Abg. Sander und Bassermann aus, welche eine Herabsetzung der Steuern verlangen und mit der Kaufaccise den Anfang machen wollen. Ueber die Ungerechtigkeit,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die national-ökonomische Verkehrtheit und die sonstigen Schattenseiten dieser Abgabe ist in diesem Hause schon so oft und viel gesprochen worden, daß ich mich darauf beschränken kann, dem von den Rednern vor mir erhobenen Tadel einfach beizutreten. Auch bin ich mit Denselben darin vollkommen einverstanden, daß eine gerechtere Vertheilung der Staatslasten zu wünschen, und daß der Reichthum in höherm Maaße als dermal, für die Bedürfnisse des Staats sollte beigezogen werden. Allein nicht so rasch, als die beiden Proponenten, kann ich mich dazu entschließen, ohne alle Vorbereitung an das organisch gegliederte Gebäude unseres hergebrachten Steuersystems die Hand zu legen, weil die einseitige Vollführung auch des glücklichsten Gedankens nur zu Verwirrung und Verlegenheiten führen müßte. Freilich, meine Herren, klingt dem Ohre des Volks nichts empfehlender, nichts einschmeichelnder, als der Ruf nach Steuerminderung. Ich besorge aber, der Jubelschall dieses einen Theiles der Pflichtigen, würde unausbleiblich durch den Mißton übertönt werden, der aus jenen Gegenden sich vernehmen ließe, welche man leider nur allzu lange mit leeren Vertröstungen auf Anstalten hingehalten, die man ihnen ohne die schreiendste Unbilligkeit nicht ferner verweigern darf. Ich meine die vergessenen und fast verwaisten Thalgegenden des Schwarzwaldes und Odenwaldes, die zum Theil noch der nothwendigsten Verkehrswege entbehren und nun von Neuem den begünstigten Ebenen des Landes zur Hebung ihres Flors die Mittel reichen sollen.

Der vorgeschlagene Steuernachlaß ist nicht nur nicht geeignet, die langjährige Zurücksetzung ihnen zu vergüten, sondern bedroht sie sogar mit einer abermaligen Ungerechtigkeit, weil gerade in solchen Gegenden bei dem gebundenen Güterbesitze der Liegenschaftsverkehr am seltensten vorkommt, während in den Städten und in den durch die Eisenbahn immer mehr belebten Landestheilen die Kaufaccise zu den reichhaltigsten Einnahmsquellen des Staates gehört, folglich auch eine Reduktion derselben vorzugsweise für den Steuerpflichtigen Erleichterung gewährte.

Hiernach scheint mir in dem Antrage der Majorität das einzige und sicherste Mittel zu einer wohlthätigen Verwendung der Ueberschüsse zu liegen, für die ich deßhalb auch mein Votum abgebe.

Finanzminister v. Böckh: Für zehnmal gerechter und wohlthätiger halte ich die Vorschläge der Majorität der Commission, als die der Herren Abg. Sander und Bassermann. Der Hr. Abg. Mördes hat eine sehr praktische Einwendung gemacht.

Gerade die größern Städte, die durch die Eisenbahn begünstigt werden, würden von dieser Steuerverminderung den größten Vortheil haben. Vergleichen Sie die Größe der Kaufaccise der größern Städte mit den übrigen Gemeinden des Landes; Sie werden die Bestätigung dieser Behauptung finden.

Welcker: Meine Herren! Die Deutschen sind gutmüthig, die Badener sind Deutsche und die Majorität der Budgetcommission ist auch deutsch. Darum gehen sie ein in die Wünsche des Ministeriums, die ich sehr wohl begreife. Wir könnten zwar eine Erleichterung von den Lasten der Bürger nach Hause bringen, aber man wünscht nicht, daß dieser Landtag viel Gutes zu Wege bringt. Das begreife ich wohl von Seite der Ministerbank. Darum ist es mir nicht überraschend, daß Das, was wir thun wollten, was von der Budgetcommission vorgeschlagen wurde, wenigstens nicht die Ansicht der Majorität ist. Die Gutmüthigkeit zeigt sich in einem andern Punkt. Wir haben auf diesem Landtage angefangen, Ersparungen zu machen, wir hätten noch mehr machen können, wenn nicht einige Stimmen nach einer Seite hin aus Gutmüthigkeit sich hätten bestimmen lassen, nachzugeben.

Wir haben aber ebenso nicht bloß angefangen, zu sparen, sondern wir haben lebhafte Wünsche für den schnellern Vollzug nützlicher Unternehmungen für die Zukunft ausgesprochen.

Wir wollten den ungeheuer anwachsenden Militär- und Civil-Etat vermindern und es hat sich eine große Majorität zu jeder Zeit dafür ausgesprochen, aber man läßt sich durch die Gutmüthigkeit nachsichtig für die Zukunft bestimmen, man denkt nicht einmal ernstlich daran, daß wir sparen können und sollen, und daß wir durch

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dieses Sparen die Mittel in die Hände bekommen, die jetzigen Ueberschüsse zweckmäßig zu verwenden, ohne zu neuen Steuern zu schreiten. Ich muß gestehen, ich theile diese Ansicht nicht, ich finde sie zu gutmüthig. Ich finde, daß, wenn wir sparen wollen, wirklich die Steuerverminderung an der Tagesordnung wäre. Wir haben doch noch zum Theil Steuern aus den Kriegszeiten beinahe unvermindert auf uns, und zum Theil sind die vielen Staatssteuern, die Gemeindeabgaben gewachsen, und die indirecten Steuern des Zollvereins sind hinzugekommen, so, daß es nichts Außerordentliches wäre, wenn wir daran dächten, die Steuern zu vermindern, welche bei dem allmähligen Verschwinden des Wohlstandes und des Aufschwunges, welcher nach langen Kriegsjahren entstanden ist, einer großen Anzahl von Bürgern schwer fallen.

Darum sind seit dem Jahr 1815, wie nach dem siebenjährigen Krieg viele Bürger in unserm Land wirklich ganz ernstlich der Meinung, daß es in der Ordnung wäre, wenn die Abgeordneten sich bestimmen ließen, die Steuern zu vermindern. Wenn nun gar die Rede ist von so häßlichen und drückenden Steuern, wie die Kauf- und Liegenschafts-Accise, so sollte ich denken, daß es müßte Anklang finden, und wenn dagegen gesetzt wird die Wohlthat, welche man den Bezirken zu gut kommen lassen will durch Verwendung der Ueberschüsse, so finde ich es wieder gutmüthig, daß man mit leeren Worten sich begnügt, während man weiß, daß Nichts geschieht. Was von der Ministerbank ausgesprochen wird, sind nur Worte.

Ich bin ein Freund der That, und wünsche, daß Das, was in unserer Gewalt steht, geschehe. Ich wünsche, daß eine Steuer von uns erlassen werde und wünsche, daß jeder mir unbedenklich scheinenden Lücke für die künftige Budgetperiode neben den großen zu erwartenden Ueberschüssen durch Festhalten an dem Systeme der Sparsamkeit vollständig vorgebeugt werde.

Ich unterstütze daher den Antrag der Abg. Bassermann und Sander.

Finanzminister von Böckh: Das sind Worte, Hr. Abg. Welcker; wenn man aber 2,219,000 fl. für den Wasser- und Straßenbau verwendet, so frage ich, ob das Worte sind?

Welcker: Der Hr. Finanzminister hat gesagt, die Wünsche der Budgetcommission sollten Worte bleiben.

Finanzminister v. Böckh widerspricht dieser Behauptung.

Knapp: Der Abg. Bassermann hat ganz recht, wenn er sagt, daß ich vor jeder neuen Steuer einen Schrecken habe. Ich werde jeder neuen Steuer entgegen arbeiten. Allein anders verhält es sich, wenn von Abschaffung einer Steuer die Rede ist, sobald es die Verhältnisse erlauben. Da werden Sie immer meine Zustimmung haben.

Wenn meine Stimme durchgedrungen wäre, so würde man schon vor Jahren die Kaufaccise abgeschafft und die Salzsteuer, welche bei Weitem nicht so ungerecht und drückend ist, beibehalten haben. Dort wurde die Stimme laut, es sey die Herabsetzung der Salzsteuer zum Vortheil der armen Leute. Ich habe mich aber davon nicht überzeugen können. Ich glaube, es wäre besser gewesen, man hätte ihnen 300 fl. von der Steuer abgeschrieben. Der Abg. Bassermann kann sich aber beruhigt halten, daß ich beistimmen werde, daß die Kaufaccise um einen halben Kreuzer herabgesetzt wird.

Schaaff: Der Abg. Welcker hat von der großen Gutmüthigkeit gesprochen, welche die Budgetcommission und die Kammer gezeigt habe, bei den Verwilligungen der verschiedenen Positionen des Budgets. Nun, meine Herren, es sind Andere anderer Meinung. Sie meinen sogar, freigebig sei man nicht gewesen!

Nein, die Budgetcommission hat wahrhaftig sorgfältig geprüft, wo etwas abzuschneiden wäre und die Kammer ist auch nicht leichtsinnig zu Werke gegangen. Es hat sich aber gezeigt bei beachtungsvollen Verhältnissen, daß eine unbedeutende Summe erübrigt werden könne. Was soll damit geschehen?

Die Abg. Bassermann und Sander wollen freigebig dem Volke eine Steuer nachlassen, dabei aber stellen sie gleich wieder in Aussicht, daß in der nächsten Budgetperiode wahrscheinlich eine andere Steuer dafür eingeführt werden muß, aber, wie sich von selbst versteht, eine weit gerechtere. Meine Herren! Dafür dankt Ihnen Niemand im Land.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bassermann (einfallend): Kann seyn!

Schaaff (fortfahrend): Wer jetzt einen kleinen Steuernachlaß erhält, der vergißt es, und hat es schon vergessen bis zur nächsten Budgetperiode. Aber schwer wird es Jedem fallen, der alsdann eine andere neue Steuer zahlen muß, sey sie noch so gerecht.

Die Landstände und die Regierung werden dadurch im Credit bei'm Volke nicht hoch steigen. Ich glaube, solche Hoffnungen sollte man schwinden lassen.

Die Abgeordneten, welche solche Hoffnungen erweckten, werden sich überzeugt haben, daß es leichter ist, Hoffnungen zu erwecken, als sie zu befriedigen.

Bassermann (einfallend): Ja, wenn man nicht mitstimmt.

Schaaff (fortfahrend): Es sind praktische Männer in der Kammer, welche meine Ansicht theilen. Es fragt sich, was soll geschehen mit dem Ueberschuß, den wir — Gott sey Dank — immer bei unsern Finanzen haben? Als ein großer Steuernachlaß kann es angesehen werden, daß wir die Eisenbahn bauen ohne Steuererhöhung. Müssen wir auch zu einem Anleihen schreiten, so werden doch für den Tilungsfond und die Zinse keine neuen Steuern in Aussicht gestellt.

Aber billig ist es und die Gerechtigkeit fordert es, jene Gegenden des Landes, welche durch das Eisenbahnunternehmen nichts gewinnen, vorzugsweise zu berücksichtigen, wenn die Vertheilung des Ueberschusses in Berathung kömmt, und wenn der Hr. Finanzminister auch seinen Gesetzentwurf zurückgenommen hat, so denke ich, er will damit nicht auch die Ansicht der Regierung aufgeben, die in der Begründung des Entwurfs unter Nro. 9 ausgeführt ist. Dort heißt es:

"Die Regierung findet sich vielmehr aufgefordert, diejenigen Gegenden des Landes, welche an den Vortheilen der Eisenbahn nur indirect Theil nehmen, und doch in gleichem Maaße, wie die Gegenden, welche sie durchzieht, die Last der Ausgaben tragen müssen, durch anderweite Verwendungen zu ihrem Besten zu entschädigen."

"Auch Sie, meine Herren, werden dieß billig finden, denn die Gerechtigkeit fordert, nicht nur die Lasten, sondern auch die Vortheile, die damit erreicht werden können, verhältnißmäßig auszutheilen."

Ich denke, die Regierung wird diese ihre Ansicht festhalten.

Sie wird genau untersuchen, in welchem Verhältniß die Badener nicht nur beitragen zu den Lasten, — wenn sie Dieß untersucht, wird sie finden, daß neben den neuen sogar noch alte Steuern bezahlt werden, — sondern sie wird auch erheben, in welchem Verhältniß die Badener an den Vortheilen Antheil nehmen, die durch die Verwendung der Steuern dem Lande zu Theil werden, sie wird sodann nach der gezogenen Bilanz die Ueberschüsse verwenden. In dieser Ueberzeugung kann ich beruhigt seyn, denn admassirt wird der Ueberschuß nicht werden.

Finanzminister v. Böckh: Ich habe den Entwurf nur formell zurückgenommen; Das, was ich durch und mit demselben motivirte, habe ich nicht zurückgenommen.

Ihre Commission hat meiner Ansicht entsprochen. Ich habe in dem Entwurf des Finanzgesetzes gesagt, was auch Ihre Commission beabsichtigte. Die Herren von der Budgetcommission, denen ich die Vorlage gemacht habe, ehe ich vom Bericht der Commission Kenntniß hatte, werden Dieß bestätigen.

Nur der Form nach habe ich also den Entwurf zurückgenommen.

Mehrere Stimmen begehren den Schluß der Discussion, die Kammer beschließt aber die Fortsetzung.

Rettig: Das wichtigste Moment, welches meiner Meinung nach über diesen Gegenstand vorgetragen worden ist, scheint mir Das zu seyn, daß es sich nicht von bereits bewirkten Ersparnissen handelt, sondern von solchen Ersparnissen, die sich nach und nach im Laufe der Budgetperiode ergeben und in ihrem Gesammtbetrage erst am 31. Dezember 1843 sich herausstellen. Wenn wir jetzt schon darüber disponiren, so disponiren wir über zu hoffende künftige Ersparnisse und natürlich ist dann davon die Folge, daß wenn die nächste Budgetperiode anfängt, keine Mittel da sind, um die außerordentlichen Ausgaben zu decken.

Ich erinnere nur an die gesteigerten Ausgaben für das Militär, an den großen Aufwand für die Eisenbahn.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Je stärker diese Ausgaben die vorhandenen Mittel in Anspruch nehmen, um so nöthiger ist es, einen Reservefond festzusetzen. Wenn einmal die Eisenbahn nicht mehr so viele Hände beschäftigt, dann wird man mit dem Straßenbau schneller voranschreiten können, um die müßigen Hände wieder zu beschäftigen. Wenn der Abg. Sander durch einen raschen Entschluß den Wunsch nach einer Steuerverminderung durchsetzen will, so kömmt mir Dieß fast vor, als wolle er den Hrn. Finanzminister in das Wasser führen, um ihn schwimmen zu lernen. Es scheint mir der Antrag zu seyn, aus dem Stegreif einen Steuernachlaß zu decretiren. Allein, meine Herren, es ist schon von dem Abg. Mördes erwähnt worden, daß ein Steuersystem ein Ganzes ist, mann kann nicht ein einzelnes Loch hineinschlagen. Unser Steuersystem bekommt dadurch einen gewissen hohen Werth, daß es schon längst besteht, und ebenso dadurch, daß alle bürgerlichen und commerziellen Verhältnisse sich dem vorhandenen Steuersysteme angepaßt haben, und ich glaube, es müsse eine Masse von Vortheilen entstehen, bis man sich entschließt, am Steuersysteme zu rütteln.

Durch Herabsetzung der Steuer, wie sie beantragt ist, wird für einen geringen Vortheil ein großes Opfer gebracht. Es ist bereits bemerkt worden, daß die meisten Liegenschaftsverkäufe in denjenigen Städten vorkommen, die in der Ebene sind, und an die Eisenbahn zu liegen kommen.

Die geschlossenen Güter auf dem Schwarzwald und in dem Odenwald kommen selten zum Verkauf und es wäre sehr hart, eine solche Begünstigung eintreten zu lassen, während diese Gegenden nicht an diesem Vortheile participiren könnten.

Darum glaube ich, wir sollten uns auf den zweiten Theil des Antrags der Majorität der Budgetcommission beschränken, wir sollten den Wunsch aussprechen, die Ueberschüsse so zweckmäßig zu verwenden, als immer möglich ist. Ich wünsche, daß 10,000 fl. für Alterszulagen für Lehrer verwendet werden.

Hier drückt die Noth am meisten.

Weller: Auch ich huldige dem Prinzip der Sparsamkeit und finde es sehr erfreulich, daß im Laufe der Budgetperiode eine Million erspart werden kann.

Diese meine Ansicht erhielt aber einen schweren Stoß durch die Ansicht der Regierung und durch die Erklärung, welche der Hr. Finanzminister in einem andern Hause abgegeben hat. Er sagte dort, die Regierung habe das Budget noch nie für ein Gesetz gehalten. Ich kann diese Ansicht der Regierung über die Natur des Budgets gar nicht theilen: Ich glaube, daß das Budget, wenn es die Regierung vorgelegt hat, wenn beide Kammern zugestimmt haben und wenn es durch das Regierungsblatt verkündet, allerdings ein Gesetz und die Regierung daran gebunden ist.

Da aber eine andere Ansicht der obersten Staatsbehörde besteht, so hat Dieses auf meinen Entschluß eine bedeutende Wirksamkeit. Ich glaube, daß für die uns vorgelegten Motive zur Steuerverwilligung genug geschieht, wenn wir 800,000 fl. mehr bewilligen, als die Bedürfnisse betragen. Da wir nicht sicher sind, ob die Million in der nächsten Budgetperiode zu unserer Verwilligung kommt, oder ob die Regierung die moralische Verpflichtung übernehmen will, zu andern Staatsbedürfnissen darüber zu verfügen, so ist Dieß ein Grund für mich, von dieser Million 200,000 fl. zu einem Steuernachlaß zu verwilligen.

Die künftigen Finanzperioden werden Mittel genug gewähren, und wenn das Jahr nicht ganz schlecht ausfällt, so bin ich überzeugt, daß wir diese 200,000 fl. ständig nachlassen können.

Finanzminister v. Böckh: Ich glaube die Sache besser bemessen zu können als der Hr. Abg. Weller. Wenigstens stehen mir mehr Materialien zu Gebot, als ihm. Ich warne Sie, vorsichtig zu Werk zu gehen, ich warne Sie, dem Glück und dem Zufall zu vertrauen. Der Hr. Abg. Weller hat mich getadelt, wegen der verlesenen Aeußerung, die ich in der ersten Kammer gemacht habe.

Diese Aeußerung habe ich mehr als einmal in dieser Kammer gethan, die Aeußerung nämlich, daß das Budget nur die Motive zur Verwilligung der Steuern an die Hand gebe, daß übrigens zu dessen Einhaltung, nach erfolgter Sanction, die Regierung die moralische Verbindlichkeit übernehme. Das Budget sagt, wie viel an

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Steuern eingehen soll, wie kann nun der Finanzminister das Gesetz vollziehen, wenn die Steuern nicht eingehen?

Die Budgets sind nichts als Ueberschläge und wenn sie die Regierung nicht einhalten kann, so hat sie nur die Verbindlichkeit, die Ueberschreitungen zu rechtfertigen. Bei den Ausgaben ist es eben so.

Wir haben überschlagen, der Landtag koste 28,000 fl. so stehts im Budget; nun kostet er statt 28,000 fl. 38,000 fl. oder 40,000 fl.

Der Abg. Weller wird fühlen, daß ich Recht habe.

Hoffmann: Ich bin in der Lage, dem Abg. Rettig und dem Hr. Finanzminister zuzustimmen, wenn sie eine Steuerverminderung nicht für räthlich halten.

Auf der andern Seite bin ich in der Lage, den Bemerkungen des Abg. Rettig und des Hrn. Finanzministers entgegen zu treten, wenn behauptet wird, daß noch keine Ueberschüsse vorhanden seyen, über welche man verfügen könnte. Es verhält sich damit, wie mit allen Einnahmen, die ebenfalls erst nach und nach im Laufe der Periode eingehen.

Dessen ungeachtet verfügt man darüber zur Deckung der Ausgaben, weil man mit Sicherheit darauf rechnen kann. Ich bin gegen eine Steuerverminderung, weil ich glaube, daß die vorhandenen Ueberschüsse viel zweckmäßiger zu größern Unternehmungen verwendet werden können, wozu in allen Theilen des Landes Wünsche ausgesprochen werden.

Ich wünsche, daß sie jenen Landestheilen zu gut kommen, die keinen unmittelbaren Vortheil von der Eisenbahn haben. Ich bin aber auch überzeugt, daß die Ueberschüsse, wie sie dargestellt sind, wirklich als vorhanden angesehen werden können.

Der Hr. Finanzminister hat in seiner ersten Rede bemerkt, daß Ueberschreitungen in der laufenden Budgetperiode vorkommen müssen. Sie sind berücksichtigt und angeschlagen zu 300,000 fl. und die Deckung findet sich in den noch immer vorkommenden Mehr-Einnahmen, die im Betrag von 450,000 fl. nach dem eigenen Antrag des Hrn. Finanzministers angeschlagen sind.

Es zeigt der Abschluß des ordentlichen Budgets einen Ueberschuß von 775,589 fl.

Ich kann mich lediglich auf meinen erstatteten Bericht beziehen.

Ich hätte gewünscht, daß die Regierung zu den Vorschlägen der Commission Ihre Zustimmung gegeben hätte um die proponirte Summe nachträglich aufzunehmen. Ich bin überzeugt, daß Ueberschüsse mehr als genug vorhanden seyn werden, um die von ihr vorgeschlagenen Ausgaben zu bestreiten und der Abschluß des nächsten Budgets mit den Betriebsfondsüberschüssen wird dem ohngeachtet weit mehr als eine Million für die nächste Periode zu außerordentlichen Ausgaben darbieten. Ich beruhige mich übrigens, wenn bloß eine Legitimatio ad protocollum ausgesprochen wird, daß die Regierung diese Ausgaben mache, weil sie sich überzeugen wird, daß die Mittel dazu vorhanden sind.

Finanzminister v. Böckh: Bisher wurden die außerordentlichen Ausgaben immer aus den Ueberschüssen der vorhergegangenen Periode bestritten. Wollte man dießmal über die Ueberschüsse, ehe sie nur auch existiren, disponiren, so müßten wir die außerordentlichen Ausgaben der nächsten Periode durch neue Steuern decken.

Ergeben sich neue Mittel, um im Laufe dieser Periode noch weitere dringende Unternehmungen zum Wohle des Landes auszuführen, so werde ich mit Vergnügen dafür stimmen. Mehr, meine Herren, kann ich nicht zusichern.

Auf vielseitigen Ruf zur Abstimmung, erklärt sich die Kammer durch Beschluß, für hinlänglich unterrichtet, worauf der Antrag des Abg. Sander, den Satz der Kaufaccise von 1½ kr. vom Gulden pro 1843 auf 1 kr. herabzusetzen, zur Abstimmung kommt und verworfen wird.

Zu dem ersten Antrage der Commission, für Alterszulagen an Schullehrer 10,000 fl. in das Budget aufzunehmen.

Sander: Der Herr Finanzminister hat vorhin geäußert, er werde, wenn wirklich Ueberschüsse erübrigt werden, von Herzen und mit Freuden zustimmen, daß diese Ueberschüsse verwendet werden, zum wahren Besten des Landes. Nun ich freue mich schon, wenn die Regierung gesonnen ist, die Ueberschüsse, welche aus den Steuern des Landes erübrigt werden, auf das Land ver-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wendet, aber ich vermeine doch, daß wir zu dem Zwecke hier sitzen, um dabei auch ein Wort mitzusprechen. Ich kann mich daher bei dieser bloßen Zusicherung nicht beruhigen, die, wenn sie genügte, unser ganzes Verwilligungsrecht überflüssig machen würde, sondern meine, daß wir alsbald darüber beschließen sollten, was wir mit den Ueberschüssen beginnen wollen. Bei den Gratificationen für Schullehrer haben wir keine Sicherheit, daß sie ihnen auch wirklich zu gut kommen. Ich muß gestehen, ich bin nicht dafür, für die Schullehrer 10,000 fl. zu bewilligen, ohne daß dabei bestimmt wird, welche Lehrer und welche Classe von ihnen Gratificationen erhalten sollen. Der frühere Antrag des Abg. Bissing war ein ganz anderer. Er hatte eine bestimmte Klasse von Lehrern vor Augen, und für jede dieser Klassen sollte eine bestimmte Summe verwendet werden.

Ich habe eine nähere Bezeichnung in dieser Hinsicht nicht vernommen und bitte den Herrn Berichterstatter, mir Auskunft zu geben, denn ich will in dieser Sache der Regierung keinen Spielraum lassen, daß sie die 10,000 fl. vertheilt, nach ihrem Gutdünken.

Finanzminister v. Böckh: Die Würdigen werden Zulagen erhalten.

Sander: Ich halte sie Alle für würdig. So lange man mir nicht nachweisen kann, daß alle Lehrer an den beantragten 10,000 fl. participiren, stimme ich dagegen.

Zittel: Der Antrag der Petitionscommission ging dahin, daß die Summe für Alterszulagen an diejenigen Lehrer der ersten und zweiten Classe bestimmt ist, welche wegen ihrer Dienstleistungen und wegen Alters auf eine Beförderung Anspruch haben, aber wegen besonderer Umstände noch nicht befördert werden können. Einstweilen soll dieser außerordentliche Zuschuß ertheilt werden, bis die weitern Anträge der Commission, welche auf eine Revision des Gesetzes gehen, in Ausführung kommen können, wornach die Gehalte dieser ersten und zweiten Classe auf 200 fl. erhöht werden sollen. Das war der Antrag der Petitionscommission, und dabei glaube ich, kann sich der Abg. Sander beruhigen, denn es ist bestimmt ausgesprochen, warum diese Zulage gegeben werden soll. Es sind nämlich diejenigen Lehrer, welche sie am meisten bedürfen. Es sind die Lehrer der ersten und zweiten Classe, welche am geringsten besoldet sind und wegen besondern Verhältnissen nicht befördert werden können.

Posselt: Ich bin dafür, Jedem der 200 Lehrer 50 fl. Gratial zu geben.

Hecker: Es ist mir neulich in diesem Saale das Wort genommen worden, als über die Petitionen berathen wurde; da ich mich in der Minorität befand, so konnte ich mich über mein Votum nicht rechtfertigen. Ich muß es heute thun, indem ich der Ansicht des Abg. Sander beitrete.

Ich gehe von der Ansicht aus, daß, wenn man es der Regierung überläßt, die Zulagen nach ihrem Gutdünken zu geben, keine Regel aufgestellt ist, sondern der Willkühr vielmehr Thür und Thor geöffnet wird. Ich halte Dieß um so bedenklicher, als ich glaube, es könnte Dieser oder Jener, der sich nach einem gewissen Systeme verdient gemacht hat, berücksichtigt werden. Das war damals das Motiv, warum ich dagegen gestimmt habe, daß man der Regierung eine solche Summe in die Hände geben soll. Ich bemerke ferner, daß, wenn es der Regierung überlassen wird, die Zulagen nach ihrem Gutfinden zu geben, sich bald Der, bald ein Anderer zurückgesetzt fühlen wird. Wir werden nur Unzufriedenheit stiften. Ich bin vollständig für die Besserstellung der Lehrer, ich bin mit dem Abg. Bissing dafür, daß, wenn es in dieser Finanzperiode möglich wäre, ihre Gehalte erhöht werden, denn sie stehen schlechter als die Stallbedienten in den Hengststallungen, aber ich kann mich nicht dazu verstehen, daß die Zulagen nach Willkühr vertheilt werden. Ich will keine Willkühr, sondern Gewißheit.

Junghanns: Ich habe nach der Erläuterung, welche der Abg. Zittel gegeben hat, nichts mehr zu sagen, als daß ich dem Antrag der Budgetcommission beistimme.

Welcker: Ich wünsche lebhaft, daß der Antrag bestimmter gefaßt werde. Wir haben schon gehört, daß man mit dem Gedanken umgeht, Zulagen von 50 fl. zu geben.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ich wünsche, daß der Antrag so fixirt werde, daß die 200 ältesten Lehrer im Dienste diese Zulage erhalten, damit die Wünsche der Abg. Sander und Hecker realisirt werden. Meine Herren! Ich bin, so lange und so oft über die Besserstellung der Lehrer verhandelt worden ist, stets von der lebendigsten Ueberzeugung ausgegangen, daß diese Leute viel zu gering bezahlt sind, verhältnißmäßig zu anderen Dienern des Staates, aber ich halte es für außerordentlich bedenklich, nachdem ein Gesetz über den Rechtszustand der Lehrer zu Stande gekommen, das Belieben der Regierung in Beziehung auf diesen Stand noch zu vermehren.

Ich stehe übrigens doch nicht an, im Interesse dieser Leute für die Verwendung der beantragten Summe zu stimmen, wenn eine bestimmte Regel festgestellt wird, nach welcher die Zulagen geschehen sollen. Wir haben die Besoldungen der Lehrer nach Klassen bestimmt und sind diesem Grundsatze treu geblieben. Ich wünsche ihn durchgeführt zu sehen. Wenn Sie also den Antrag mehr präcisiren, dann stimme ich dem Commissionsantrag bei.

Hecker: Ich würde vorschlagen, die 10,000 fl. in der Weise zu vertheilen, daß die 100 geringst besoldeten Lehrer der ersten und die 100 geringst besoldeten der zweiten Klasse sie erhalten.

Mördes: Meine Herren! Ich besorge, daß Sie über dem Bemühen, die Kategorie derjenigen Lehrer, welcher Sie eine Wohlthat zudenken, zu bezeichnen, die Absicht der Kammer vereiteln. Mir scheint, daß die Anträge der Budgetcommission möglichst genau die Grenze, soweit sie die Natur der Dinge möglich macht, Ihnen angegeben hat. Wir wissen, meine Herren, daß es alte Lehrer gibt, die aber durchaus keinen Anspruch auf Besserstellung haben. Dagegen haben wir eine andere Klasse von Lehrern, welche verdienen, vorzurücken, die aber nicht avanciren können, gleichwohl aber einer Besserstellung bedürftig sind. Diese Richtung hat der Abg. Zittel im Auge. Sie können, um jeden Mißbrauch der Regierung, die Möglichkeit abzuschneiden, nicht anders vorzubeugen, als dadurch, sich eine Namensliste der Lehrer geben zu lassen. Mir scheint aber nicht möglich zu seyn, zu verhüten, daß nicht eine unzweckmäßige sehr vergriffene Begünstigung eintreten kann. Ich glaube, wenn Sie den Lehrern eine wahre Unterstützung zukommen lassen wollen, daß Sie sich an die Anträge des Abg. Zittel halten müssen.

Der Antrag des Abg. Hecker:

„die 10,000 fl. in der Weise zu vertheilen, daß „100 Lehrer, die am geringsten besoldet sind aus „der ersten Klasse, und ebenso 100 aus der zwei„ten Klasse, die Zulagen erhalten“

wird verworfen, der Commissionsantrag dagegen angenommen.

Zweiter Commissionsantrag.

„für Vollendung des Constanzer Hafens und „für das Geländer auf der Hafenmauer 38,000 fl. „aufzunehmen.“

Schaaff: Hier glaube ich, sollte man das Nothwendige von dem minder Dringenden sondern. Ich stimme für die zum Vorwerk nöthigen 35,000 fl., aber nicht für das Schutzgeländer, welch' Letzteres ich nicht für so dringend nothwendig halte, und von welchem ich — wenn ich auch zugeben wollte, daß es die Staatskasse bezahlen solle, glaube, daß es noch bis zur nächsten Periode ruhen könne.

Mathy: Ich beziehe mich zurück auf den Bericht über das außerordentliche Budget und die darüber gepflogenen Verhandlungen, woraus hervorgeht, daß der Schirmdamm auch als Anlandeplatz für die Dampfschiffe dient, wobei in Ermangelung eines Schutzgeländers die Reisenden Gefahr laufen, in den See zu fallen. Die Nothwendigkeit ist damit hinreichend dargethan. Der Aufwand ist nur gering und ich zweifle darum nicht, daß die Kammer den Antrag der Commission annehmen wird.

v. Itzstein: Ich erlaube mir als Berichterstatter des außerordentlichen Budgets die Bemerkung, daß die Kammer den dort niedergelegten Wunsch, die Regierung möge das Vorwerk und das Gitter noch bauen, schon einstimmig angenommen hat.

Rettig: Ich will nicht gegen die Verwendung für den Konstanzer Hafenbau sprechen, im Gegentheil, es wird mich freuen, wenn jenes schöne Werk vollendet seyn wird. Aber ich glaube, dringender und mit ihm

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

in Verbindung ist die Herstellung eines Landungsplatzes in Meersburg. Daher hat der Verkehr von Konstanz aus weit mehr Interesse. Ich glaube vorschlagen zu müssen, den Antrag der Commission allgemeiner zu fassen und zu sagen: „für die Bauten am Bodensee.“

Darauf stelle ich meinen Antrag.

Hoffmann: Die Budgetcommission ist von dem Grundsatz ausgegangen, nur solche Unternehmungen vorzuschlagen, für welche Pläne und Kostenüberschläge vorliegen. Dieß ist bei dem Landungsplatz in Meersburg nicht der Fall, für den Hafenbau in Konstanz dagegen ist Alles vorbereitet, und die Arbeit kann, wenn man will, in einem halben Jahre vollendet seyn.

Gerbel: Schon auf dem Landtage von 1837 kam eine Petition von Meersburg ein. Die Petitionscommission hat einen ausführlichen Bericht darüber erstattet. Die Kammer hat die Petition da namentlich damals unser jetziger Präsident mit vieler Wärme dafür gesprochen hatte, dem Staatsministerium mit dem Wunsche überwiesen, 10,000 fl. in's Budget aufzunehmen, um einstweilen den Hafenbau in Meersburg zu beginnen. Es wurde die Nothwendigkeit der Herstellung dieses Baues zur Evidenz nachgewiesen und der Minister Winter hat sie nicht widersprochen.

Ich stelle den Antrag, den frühern Beschluß der Kammer von 1837 wieder aufzugreifen, wornach 10,000 fl. für den Hafenbau in Meersburg aufgenommen werden sollen.

Schaaff unterstützt diesen Antrag.

Bader: Die Pläne liegen vor. Ich unterstütze gleichfalls den Antrag.

Hoffmann: Für einen Hafen wohl, aber nicht für den Landungsplatz!

Bader: Ich muß wiederholt bemerken: Auch für den Landungsplatz wurden früher Pläne entworfen.

v. Itzstein: Ich muß mich diesem Antrag widersetzen. Er verstößt gegen das Prinzip der Budgetcommission, das auch die Kammer beachten sollte. Ich meine, Sie haben Erfahrungen genug gemacht, daß, wo Geldmittel für Bauten ohne Pläne und Ueberschläge bewilligt wurden, aus 10,000 fl. manchmal 100,000 fl. Kosten geworden sind. Ich glaube also, der Kammer anzurathen, auf diese Bewilligung nicht einzugehen. Der Hafenbau und der Landungsplatz in Meersburg stehen in so enger Verbindung mit einander, daß ich ohne nähere Prüfung, ohne Pläne und Ueberschläge nicht darauf eingehen kann, wenn die Sache noch so dringend ist.

Der Antrag des Abg. Gerbel wird verworfen; der Commissionsantrag dagegen angenommen, und zwar getrennt über das Vorwerk und das Geländer der Hafenmauer.

Rindeschwender: Ich will nur bemerken, daß ich aus dem von dem Abg. v. Itzstein angeführten Grunde nicht mitgestimmt habe. Später wird der Gegenstand wieder vorkommen und da wird die Kammer sicher darauf eingehen.

Dritter Commissionsantrag:

„Für Correction der Steige bei Stockach „die zweite Hälfte mit 22,500 fl. aufzunehmen, „da die erste Hälfte bereits genehmigt ist.“

Gottschalk stimmt hauptsächlich aus dem Grunde für Verwilligung dieser Position, damit man später dann mehr Gelder auf Bauten im Schwarzwald und im Taubergrund verwenden könne.

v. Itzstein: Der Grund, warum die Budgetcommission in diese Position eingegangen, ist ein doppelter; einmal, weil bereits die Hälfte durch das außerordentliche Budget bewilligt worden ist. Der zweite Grund ist aus der Natur der Sache hervorgegangen. Die Regierung hat ausgeführt, daß diese Steige eine gefährliche ist, daß sie 15 Prozent Steigung habe und daß Unglück entstehen könnte. Einen solchen Uebelstand schnell zu beseitigen, ist Pflicht der Volkskammer wie der Regierung. Darum haben wir geglaubt, daß sie ganz hergestellt werden soll, um den Uebelstand nicht fortbestehen zu lassen.

Mördes: Ich huldige dem Grundsatz der Budgetcommission, eine definitive Verwilligung eintreten zu lassen, wo Pläne vorliegen. Allein ein Bedenken hat sich bei mir erhoben und ich wünsche Auskunft zu erhalten, ob es nämlich wirklich möglich ist, im Lauf der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgetperiode die Verwendung zu machen. Wäre dieß nicht der Fall, so glaube ich, könnten wir zu andern Verwendungen schreiten. Wie ich gehört habe, so sind dafür nur 15,000 fl. ausgeworfen. Der Herr Berichterstatter ist mit der Sache viel zu sehr vertraut, als daß er nicht wissen sollte, daß mit 15,000 fl. nicht viel geschehen kann. Wenn also die Verwendungen voraussichtlich nicht zu machen sind, so scheint es mir zweckmäßiger, bei dieser Summe abzubrechen, und sie dem Fond zuzulegen, welcher für Vorarbeiten bestimmt ist.

Hoffmann: Ich bin ganz der Ansicht des Abg. Mördes. Wenn man den Bau nicht vollenden kann, so sollte man auch nicht Alles bewilligen. Allein die Regierung hat nur aus dem Grunde die Hälfte begehrt, weil bei Aufstellung des Budgets die Mittel zu beschränkt erschienen. Nun zeigt es sich aber, daß die Mittel vorhanden sind und ich glaube, es sollte rascher gebaut werden. Ich bin überzeugt, daß der Bau vollendet werden kann in der Budgetperiode. — Was den weitern Umstand betrifft, ob die 15,000 fl. für Vorarbeiten hinreichen werden, so glaube ich, daß man damit ausreicht, weil außerdem im ordentlichen Budget schon ein solcher Fond von 10,000 fl. vorhanden ist. Mehr als diese 25,000 fl. für Vorarbeiten zu verwenden, wird der Abg. Mördes selbst eingestehen, wäre eine schwierige Sache.

Fauth: Ich will nur bemerken, daß für Herstellung resp. Correction der Steige bei Mosbach auch die Pläne vorliegen. Ich schlage vor, daß Etwas dafür aufgenommen wird, denn sie ist so dringend als irgend eine.

Hoffmann: Nein, die Pläne liegen nicht vor, sie sind aber in Arbeit.

Der dritte Commissionsantrag wird hierauf zum Beschluß der Kammer erhoben.

Vierter Commissionsantrag:

„für die Erhöhung der Straße bei Kehl „die zweite Hälfte mit 22,750 fl. aufzu„nehmen.“

v. Itzstein: Die Erhöhung dieser Straße ist für nöthig befunden worden, weil die Straße bei hohem Wasserstande überschwemmt und der Verkehr mit Straßburg auf mehrere Tage unterbrochen wird.

Der Antrag der Commission wird angenommen.

Fünfter Antrag:

„für Correction der Pforzheimer Steige „weitere 20,000 fl. aufzunehmen.“

Dieser Antrag wird angenommen.

Sechster Antrag:

„zu dem Neubau einer Straße von Wein„heim durch das Birkenauer Thal aufzunehmen „weitere 10,000 fl.“

Wird ebenfalls angenommen.

Siebenter Antrag:

„zur Correction der Steige bei Engen, „die Hälfte des ungefähren Betrags — 30,000 fl. „in das Budget aufzunehmen.“

Rettig und Schaaff sprechen sich für Verwilligung dieser Position aus, worauf der Commissionsantrag angenommen wird.

Die Sitzung wird Abends 8 Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
Bekk.
Der Sekretär:
Blankenhorn-Krafft.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 55sten öffentlichen Sitzung vom 6. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

die Bitte sämmtlicher Bierbrauer des Großherzogthums, Revision des Gesetzes vom 12. Oct. 1837 über Erhebung der Bieraccise betreffend.

Erstattet von dem Abg. Posselt.

---

25 Bierbrauer aus dem Seekreise, Ober-, Mittel- und Unterrheinkreise, als Repräsentanten und im Auf-

trage ihrer übrigen Gewerbsgenossen, wiederholen die von einem Theile derselben im Jahre 1840 schon in der Kammer erhobenen Klagen über die harten Bedrückungen, welchen ihr Gewerbe seit Einführung des Kesselgeldes ausgesetzt sey und über die drückende Abhängigkeit, in welcher sie gegenüber dem untergeordneten Aufsichtspersonale gehalten würden.

Ihre Wünsche und Hoffnungen seyen von jeher gerichtet gewesen entweder auf gänzliche Aufhebung des bisherigen Accisegesetzes und Verwandlung in ein Aversum, oder auf eine Erhebungsart nach Stunden, mit Beseitigung jeder Controle, wobei sie sich über Zeit und Bestimmungen nähere Erklärungen vorbehalten müßten; jetzt wollten sie sich doch nur darauf beschränken, die Kammer zu bitten, sich bei dem Großh. Staatsministerium für sie dahin zu verwenden, daß das Gesetz über Entrichtung der Bieraccise vom 14. Mai 1825 und die Vollzugsverordnung vom 12. Oct. 1837 einer neuen Revision, unter Zuzug von Sachverständigen, unterworfen, und diejenigen Paragraphen, deren Inhalt ohne Noth störend in ihren Geschäftsbetrieb eingreife, und zu immerwährenden Vexationen Anlaß gäben, entfernt oder in diesem Sinne abgeändert werden möchten.

Sie führen zu näherer Erläuterung dieser Bitte diejenigen Paragraphen jener Verordnungen namentlich an, und fügen die ihnen nöthig dünkenden Bemerkungen, Erläuterungen und Abänderungen bei.

Ihr Berichterstatter, meine Herren, kann sich bei Beurtheilung dieser Petition sehr kurz fassen; er hält es für überflüssig, in das Materielle der Bitte, in die Entwickelung der eigenthümlichen Verhältnisse, in die Beurtheilung der hierauf Bezug habenden gesetzlichen Vorschriften einzugehen; es wird vielmehr vollkommen genügen, wenn er sich auf den umständlichen, alle Gewerbsverhältnisse, um welche es sich hier handelt, gründlich erläuternden Bericht bezieht, den er auf dem Landtage von 1840 in der 104. öffentlichen Sitzung am 3. Juni desselben Jahres im Namen der Petitionscommission erstattet hat. Alle Beschwerdepunkte, alle Bitten der Petenten, alle Umstände und Verhältnisse, worauf es hierbei ankommt, sind dort auf das Gründlichste und Umfassendste besprochen; die Vorschläge, die in jenem Berichte zur Erreichung eines dreifachen Zweckes, nämlich

a) besseres Bier, als bisher, im Lande zu erzielen;

b) die Staatskasse in ihrem Einkommen nicht zu verkürzen;

c) die Brauer in ihrem Gewerbe möglichst von lästigen und kränkenden Hemmungen zu befreien,

zeigen sich auch nach der Ausführung dieser Petenten als die zweckmäßigsten, indem auch sie im Eingange ihrer Petition der Erhebungsart nach Stunden den Vorzug geben, die ebenfalls in jenem Berichte ausführlich mit beigefügter Berechnung entwickelt und in Vorschlag gebracht worden ist. Es kann hier nur Das wiederholt und besonders hervorgehoben worden, daß alle Abänderungen, nähere Bestimmungen, namentlich der Zeit, — sey es nach Stunden oder nach einzelnen Sutten, — nur nach mehrfältig unter Zuzug von zuverläßigen, redlichen Sachverständigen angestellten Versuchen oder Probesutten getroffen werden dürfen und können. Dieses ist der einzige Weg, um zu einer gerechten und genauen Bestimmung gelangen zu können, und alle bloße Vernehmungen, — seyen es mündliche oder schriftliche, — einzelner Brauer oder ganzer Corporationen Derselben, werden nur dazu dienen, die Finanzbehörde, wo nicht irre zu führen, doch in Ungewißheit zu lassen, da der eine Brauer diejenige Zeit für zu kurz erklärt, die einem Andern mehr als genügt.

Daß übrigens die Bitte der Brauer um Abänderung und nähere Bestimmung der bisherigen gesetzlichen Accise-Vorschriften gegründet, gerecht, ja länger nicht von der Hand zu weisen ist, will Ihnen, meine Herren, Ihr Berichterstatter, der Kürze der für diesen Landtag noch gegebenen Zeit wegen, nur mit einem Beispiele belegen.

Der §. 2 des Accisegesetzes vom 14. Mai 1825 handelt von einer nur einmaligen Füllung des Kessels. Wie ohne alle Sachkenntniß, ja wie widersinnig diese dunkle Gesetzesstelle öfters von den Accisbehörden ausgelegt und angewendet wird, davon geben die Annalen der Großh. badischen Gerichte, 7. Jahrgang, Seite 346 den klarsten Beweis. Es wird dort umständlich ein

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Fall der Bieraccise-Defraudation, als Erläuterung des §. 2 des Gesetzes vom 2. October 1837 verhandelt, woraus sich ergiebt, wie viele Brauer unschuldig in eine Defraudations-Strafe verurtheilt worden seyn müssen.

Der Antrag Ihrer Commission geht dahin:

„auch diese Petition, unter Hinweisung auf die am 3. Juni 1840 an das Großh. Staatsministerium überwiesene Petition mehrerer Brauer und den darüber erstatteten Bericht, empfehlend an das hohe Staatsministerium gelangen zu lassen.“

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 55sten öffentlichen Sitzung vom 6. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission über einen Theil der Motion des Abg. Rettig, auf Einführung einer Gewerbeordnung, nämlich über Aufhebung des Hausirhandels betreffend.

Erstattet von dem Abg. Baum.

Bei Berathung der Motion des Abg. Rettig auf Einführung einer Gewerbeordnung hat Ihre deßfalls ernannte Commission den Beschluß gefaßt, über die in jener Motion beantragte und vielfältig durch Petitionen unterstützte Aufhebung des Hausirhandels separat zu berathen und Bericht zu erstatten. Mir ward der ehrenvolle Auftrag, Letzteres zu thun und ich werde nun diesen Auftrag bestens zu erfüllen suchen.

Der Motionssteller sagt auf Seite 175 seiner Motionsbegründung unter No. 4 wörtlich:

„Ganz aufgehoben ist aller Hausirhandel und das „Gewerbe der auf Jahrmärkten herumziehenden soge„nannten Land- und Scheuernkrämer.“

Dieser Satz ist hier zu prüfen.

Auf allen Landtagen, seit Einführung unserer Verfassung, wurde in zahlreichen Petitionen Dasselbe verlangt, was der Motionssteller in dem allegirten Satze ausdrückt, allein bisher vergebens. Es wäre wahre Zeitverschwendung, wenn ich Ihnen, meine Herren, da Sie ja aus den landständischen Protokollen genügende Kenntniß hierüber erlangt haben, nochmals aufzählen wollte, was auf den einzelnen Landtagen über die hierauf bezüglichen Petitionen vorgetragen wurde; es genügt, anzuführen, daß man einige wenige Male zur Tagesordnung überging, die meisten Male aber diese Bitten an das Großh. Staatsministerium zum Theil zur Kenntnißnahme, zum Theil zur besseren Handhabung des Hausirgesetzes, zum Theil zur geeigneten Berücksichtigung und Würdigung bei der in Folge des Anschlusses an den Zollverein bevorstehenden neuen Gesetzgebung verwies.

Es kamen auf diesem Landtage folgende Petitionen ein:

A. auf vollständige Aufhebung alles Hausirhandels ohne Ausnahme,

1) von den Handelsleuten in Achern und Bühl;
2) von dem Handelsstande in Baden;
3) von demselben in Eberbach;
4) von den Handelsleuten in Ettlingen;
5) von jenen in Haslach, Hausach, Hornberg, Schiltach, Triberg und Wolfach,
6) von der Handelszunft in Lahr,
7) von den Handelsleuten des Amts Oberkirch;
8) von der Handelskammer in Rastatt;
9) von den Fabrikanten und Handelsleuten von Waldshut, Thiengen, Säckingen und Laufenburg;
10) von den Handelsleuten in Weinhein;
11) von dem Handelsstande in Ueberlingen;
12) von jenem in Lörrach und Kandern, und
13) von jenem in Villingen.

B. In beinahe allen diesen Petitionen wurde neben der unbedingten Aufhebung des Hausirhandels speciell und sogleich beantragt die Aufhebung des Hausirens mit Mustern bei Privaten, wozu auch gerechnet ist das Reisen der Schneider und ihrer Gesellen, um fertige Kleider bei Privaten bestellt zu erhalten.

C. In den Bitten der Handelsleute von Achern, Bühl und Ueberlingen ist auch der Beschränkung und, wo möglich, der Aufhebung der Krämermärkte gedacht.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

D. Specielle Wünsche um Aufhebung des Hausirhandels bei einzelnen Gegenständen enthalten:

1) die Petition der Metzger in Boxberg um Verbot des Hausirens mit Fleisch;
2) jene der Bürstenmacher in Mannheim um Verbot des Hausirens mit Bürsten, und
3) jene der Bürstenmacher in Carlsruhe um Dasselbe;
4) jene des Handelsgärtners L. Schanz in Pforzheim um ein Hausirverbot mit Sämereien.

E. Eine besonders nur die Aemter Achern, Bühl, Oberkirch, Rastatt und Gernsbach berührende Angelegenheit ist in mehreren Petitionen

1) der Handelsleute von Achern und Bühl;
2) einer besonderen der Handelszunft in Bühl;
3) der Handelsleute in Rastatt;
4) der verschiedenen Zünfte in Rastatt

zur Sprache gebracht.

F. Endlich wurde eine Petition der Gemeinden des Amtes St. Blasien und der Waldgemeinden des Amtes Waldshut eingereicht um Beibehaltung des Hausirhandels.

Wir werden nun die Wünsche und Anträge des Motionsstellers und der Petitionäre einer nähern Prüfung nach Maßgabe obiger Zusammenstellung unterwerfen.

Ad A.

Nur in den Zeiten, in welchen ein Volk im Begriffe ist, Handel und Verkehr bei sich in Flor zu bringen, in den Zeiten also, wo die Verbindungsmittel erst im Entstehen sind, wo es an ordentlichen Straßen mangelt, wo der Handel nur auf einige Lichtpunkte in Städten reducirt ist, sind der Hausirhandel und die Jahrmärkte das belebende Prinzip, das Ausgleichungsmittel des Bedürfnisses, besonders wenn noch die Bevölkerung dünn gesäet und weit von einander wohnend angesiedelt ist. — Wenn aber der Verkehr sich belebt, wenn die Bevölkerung steigt an Zahl, an Intelligenz, an Betriebsamkeit und überhaupt an Kultur, wenn die errichteten Kunststraßen jede, auch die kleinste Gemeinde zugänglich machen dem allgemeinen Handel und Wandel, dann bedarf es der alten, früher sehr brauchbaren, nun aber baufälligen Brücke für den Verkehr nicht mehr; dieses unnütze Möbel wird sich eine Zeitlang noch gleichsam als Gewohnheitsstück fortschleppen, aber es muß beseitigt werden, weil es, wenn das Volk auf die Stufe der Kultur, der Industrie, des Verkehrs ꝛc. gelangt ist, auf welcher das badische Volk steht, nicht nur nicht unnütz ist, sondern weil es eine Ungerechtigkeit wäre gegen diejenigen Staatsmitglieder, welche wegen des ihnen vom Staate zu gewährenden Schutzes im Gewerbsbetriebe einen Schutzzoll, eine und wahrlich nicht kleine Steuer bezahlen, wenn diese unbesteuerten Hausirer den vom Staate den übrigen Handels- und Gewerbsleuten garantirten Schutz illusorisch machen dürften, wie es seit einer Reihe von Jahren, trotz der bestehenden Gesetzgebung und heute noch geschieht. —

Meine Herren! Sie werden Ihrer Commission es nachsehen, wenn sie Ihnen Das, was seit dem Jahre 1819 auf jedem Landtage für und gegen den Hausirhandel geschrieben und gesprochen wurde — und wahrlich, es würde einen dicken Folianten ausfüllen — nicht wiederholt. Es ist auf das Evidenteste dort und auch sonst in nationalökonomischen Werken und Zeitschriften dargethan, daß der Hausirhandel bei einem Volke, das sich auf der Kulturstufe befindet, wie das Badische, dem solche Verkehrs- und Verbindungsmittel zu Gebote stehen, und bei welchem man in jeder Gemeinde, zu jeder Stunde, wenigstens täglich Dasjenige sich verschaffen kann, was das Bedürfniß erfordert, ja was der Luxus nur wünschenswerth macht, — daß der Hausirhandel, sage ich, hier ein Krebsschaden an dem Nationalwohlstande ist, daß Derselbe weder nach nationalökonomischen, noch nach polizeilichen, noch auch nach Grundsätzen der Moral sich vertheidigen läßt. — Man wird, entgegnen, daß durch Aufhebung des Hausirhandels einem gewerbthätigen, fleißigen Volkstheile der Absatz seiner Fabrikate und Manufakturwaaren abgeschnitten wird; dem ist aber nicht also. Jetzt schon haben sich Associationen gebildet in jener Gegend, welche in jeder nur einigermaßen bedeutenden Stadt des Landes Commissionäre aufstellten, die von der Gesellschaft die Waaren zum Detailliren erhalten. Es werden noch mehr

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

solcher Gesellschaften, wenn das Bedürfniß es erheischt, entstehen, und durch diesen Kanal werden diejenigen Waaren abzusetzen seyn, diesen Ausweg werden jene Fabrikate und Manufacturwaaren finden, welche bisher zum Nachtheil einzelner Steuerpflichtigen, zum Nachtheil der Gesammtheit, ja oft zum Nachtheil der Hausirer selbst im Wege des Hausirhandels verkauft wurden. Nur dann könnten jene gewerbthätigen Gebirgsbewohner sich gegen die Aufhebung des Hausirhandels beschweren, wenn ihnen aller und jeder Absatz ihrer Betriebsresultate abgeschnitten und versperrt würde. Dieß geschieht aber durch Aufhebung des Hausirhandels nicht, nein, nur das regellose, nicht zum Guten führende, unmoralische, polizeiwidrige, ja selbst finanziell verwerfliche Herumziehen privilegirter Müßiggänger, — nicht der emsigen Produzenten selbst, denn diese sind in der Regel nicht die Hausirer, sondern solche, welche ihre Manufacturwaaren durch Dritte feilbieten lassen, — also diese Klasse der herumschlendernden Faullenzer hört auf, — während dem arbeitsamen Gebirgsbewohner sich andere Absatzquellen bereits eröffnet haben und noch mehr öffnen werden, wodurch allein die durch den Hausirhandel gestörte Rechtsgleichheit wiederhergestellt werden kann.

Nur ein einziger Zweifel könnte erhoben werden bei den Webereien auf dem Schwarzwalde, aber auch diese dürften leicht einen andern, als den bisherigen Absatzweg finden und nur wegen dieser Leute, sofern sie ihr eigenes Fabrikat zu verkaufen trachten, könnte eine Berücksichtigung, die aber niemals das Hausiren an Privaten erlaubte, eintreten, und Dieß nur einstweilen gleichsam als Uebergangsperiode.

Es ist hier nun noch diejenige Petition, welche gegen die Aufhebung des Hausirhandels sich ausspricht, zu prüfen und zu würdigen. Dieselbe enthält viele Wahrheiten über Handel und Wandel selbst, welche aber alle in Dem, was ich so eben erörtert habe, adoptirt sind; sie enthält aber nebenbei die Gründe, welche, wie die Petenten vermeinen, bezwecken müssen, daß der Hausirhandel beibehalten werde.

Die Behauptung, daß der Hausirhandel die einzige und wahre Quelle der Nahrung und des Wohlstandes jener Gegend, in welcher die Petenten wohnen, sey, ist durchaus unwahr. Es wird hier der bisherige Weg, um zum Wohlstande zu gelangen, verwechselt mit der eigentlichen Quelle der Betriebsamkeit und dem Fleiße. So wie ein anderer Weg und gewiß ein moralisch besserer gegeben ist, hört selbst der Grund jener Behauptung auf.

Auf derselben Basis ruht auch die weitere Behauptung, daß der Hausirhandel die Lebensfrage jener Gegend sey.

Wenn ferner deßhalb die Abschaffung des Hausirhandels nicht statthaben könne, weil ein positives Gesetz vom Jahr 1815 denselben aufrecht halte, so dürfte gar kein Gesetz über irgend einen Gegenstand mehr gegeben werden, weil gewiß beinahe ohne Ausnahme jedes Gesetz an der bisher bestehenden positiven Gesetzgebung etwas abändert.

Naturrechtlich das Fortbestehen des Hausirhandels zu deduciren, ist eine große Aufgabe, besonders wenn man dasselbe, wie die Petenten thaten, auf die naturrechtliche Handelsfreiheit bauen will. Hier müßte jedenfalls zuerst der Unterschied zwischen Handelsfreiheit und Handelsfrechheit, wenn man diesen Ausdruck wählen darf, hervorgehoben und dann müßten die Collisionen, welche die Ausübung der naturrechtlichen Handelsfreiheit mit andern naturrechtlichen Grundprincipien zu bestehen hätte, beseitigt werden, wodurch man zu dem Resultate gelangen würde, daß nur vermittelst Scheingründe der Hausirhandel naturrechtlich zu begründen, demnach die Behauptung der Bittsteller falsch wäre.

Die weitere Ausführung, daß nicht das allgemeine Wohl, sondern nur einzelne betheiligte Handelsleute die Aufhebung des Hausirhandels verlangen, ist unrichtig. Die öffentliche Stimme, nicht das Interesse der durch den Hausirhandel benachtheiligten Kaufleute, hat demselben den Stab gebrochen aus den oben angeführten allgemeinen Gründen.

Wenn nun aber gar die Bittsteller aus dem §. 7. der Verfassung, wornach die Rechte aller Badener gleich sind, folgern, daß deßhalb jeder Badener ohne Unterschied den Hausirhandel treiben dürfe, und daß deßhalb, anstatt das den Hausirhandel wenig beschränkende Gesetz vom Jahr 1815 dahin abzuändern, daß der Hau-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sirhandel unbedingt verboten sey, — vielmehr beantragt werden müsse, daß der Hausirhandel unbedingt und fessellos erlaubt sey, so muß man gestehen, es bedarf keines Wortes, eine solche exorbitante Behauptung zu widerlegen, sie widerlegt sich von selbst. Eben so die gleichfalls merkwürdigen Sätze, daß man bei Aufhebung des Hausirhandels das Recht der Käufer, zu kaufen, wo man will, beschränke; — daß man in dem Laden eines Handelsmannes viel weniger vor der Zudringlichkeit, der Prellerei und dem Betruge geschützt sey, als bei dem Hausirer, der im Hause des Käufers erscheine; — daß man eben so gut an Handelsunkundige Hausirpatente, als an Solche Krämereiconcessionen ertheilen könne und daß kein Gesetz existire, welches verlange, daß ein Handelsmann etwas vom Handel verstehe; — daß ferner, wenn man deßhalb, weil die Hausirerlaubnisse öfters überschritten werden, den Hausirhandel verbieten wolle, man ebenfalls das Weintrinken nnd noch Manches, wobei Excesse vorkommen, verbieten müsse.

Ihre Commission kann sich durch die in der voluminösen Petition gegen die Aufhebung des Hausirhandels angeführten Gründe nicht von ihrer oben schon angedeuteten entgegengesetzten Ansicht abbringen lassen.

Ad. B.

Ein Hauptpunkt, welcher die meisten Petitionen durchdringt und für den Handelsstand besonders wichtig ist, gerade weil der hier gerügte Mißbrauch eine von einzelnen Handelsleuten dem Handelsstande selbst geschlagene Wunde betrifft, berührt das Hausiren der Handelsleute mit Mustern bei Privaten. Es liegt hier offenbar eine falsche Auslegung des §. 4. des Hausirgesetzes vom 8. März 1821 zu Grunde. Dieser Paragraph lautet, so weit er hierher gehört, wörtlich:

„Das Anbieten der Waaren an Handelsberechtigte, ansäßige Handelsleute und andere Personen, wenn solches nur mittelst Vorzeigung von Mustern geschieht, ist unter dem Verbote des Hausirhandels nicht begriffen."

Um dieser Gesetzesstelle einen vernünftigen Sinn zu verleihen, muß man dreierlei Personen unterscheiden, nämlich:

1) Handelsberechtigte, ansäßige Handelsleute;
2) Handelsberechtigte andere Personen; und
3) Nichthandelsberechtigte Personen.

Wenn man nach dieser Unterscheidung jene Gesetzesstelle auslegt, so dürfen nur handelsberechtigten Kaufleuten und handelsberechtigten andern Personen Waaren durch Vorzeigung von Mustern angeboten werden, aber durchaus nicht solchen Leuten, welche nicht handelsberechtigt sind. —

Es muß der Ausdruck „Handelsberechtigte" nicht nur auf die ansäßigen Handelsleute, sondern auch auf die nach dem Worte „und" angeführten „andere Personen" bezogen werden und es wäre zweckmäßig, wenn das Wort „Handelsberechtigte" vor den Worten „andere Personen" wiederholt worden wäre.

Die gegentheilige und in der Praxis oft vorkommende Auslegung unterscheidet hinsichtlich des genannten §. 4 nur zweierlei Personen:

1) Handelsberechtigte, ansäßige Personen; und
2) andere Personen.

Nun wirft sich doch leicht die Frage auf, wozu steht dieser §. 4 im Gesetze, wenn er, da er doch eine Beschränkung enthalten soll, dem Hausirenden erlaubt, bei allen handels- und nicht handelsberechtigten Personen seine Waaren anzubieten? — Ein Personen-Unterschied wird in einem Gesetze doch gewiß nur zu dem Zwecke gemacht, um einen Unterschied wirklich zu haben. Man schreibt doch bestimmt nicht in ein Gesetz eine Unterscheidung, wenn man keine will.

Ein Gesetz muß doch wahrlich einen Sinn haben und diejenige Auslegung eines Gesetzes, welche dem gesunden Menschenverstande widerspricht, kann doch in honorem legis nicht die richtige seyn! —

Hierher gehört auch das Reisen der Schneidermeister, entweder selbst oder durch Gesellen, um den Privaten Kleidungsstücke anzumessen resp. zu verkaufen, wozu jene hausirenden Schneider den Zeug liefern, welchen sie von Fabrikanten direct beziehen.

Ad C.

In einigen Petitionen ist auch der Aufhebung, wenigstens der Beschränkung der sogenannten Krämer- und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Jahrmärkte Erwähnung geschehen. Ungeachtet Ihre Commission nicht verkennt, daß in moralischer und polizeilicher Hinsicht diese Institute aufgehoben werden sollten, ungeachtet dieselben auch, so weit sie sich auf den Detailhandel beziehen, wenn der Hausirhandel aufgehoben ist, bald auch fallen müssen, so glaubt sie doch nicht, daß jetzt schon der Zeitpunkt hiezu gekommen ist. Nur eine Bemerkung aus einer Petition dürfte hier am Platze seyn. Es wird nämlich gewünscht, daß nur solche auswärtige Krämer die Jahrmärkte besuchen dürften, welche ein Waarenlager von wenigstens 100 fl. an Werth mit sich führen. Wieweit diese Bemerkung Berücksichtigung verdient, überläßt Ihre Commission dem Urtheile eines jeden Einzelnen.

Ad D.

Die drei hier aufgeführten Petitionen, wenn dieselben schon von Nichthandelsleuten herrühren, verdienen die gleiche Berücksichtigung, wie die übrigen, es sind auf dieselben aber auch die nämlichen Grundsätze anwendbar, welche zu Lit. A. angeführt wurden. Diese sind daher hier nicht zu wiederholen, es wird sich lediglich hierauf bezogen. —

Ad E.

Wir haben nun noch einen speciellen, die Aemter Achern, Bühl, Oberkirch, Gernsbach und Rastatt betreffenden Wunsch zu berühren. Für diese Aemter besteht nämlich eine vom Jahr 1716 her sich datirende Verordnung, resp. ein Hofrathsrescript, wornach es auch nicht in dem Amte wohnenden Krämern, sogar Ausländern erlaubt ist, die Wochen- sage Wochenmärkte dieser Aemter zu besuchen. Es enthält diese Verordnung eine merkwürdige Anomalie. Die Bitte um Aufhebung ist vollständig schon im Interesse der Rechtsgleichheit, geschweige denn im Interesse der betheiligten Amtsangehörigen, sowohl Kaufleute als Nichtkaufleute, gegründet, und Ihre Commission ist vollständig einverstanden mit dem Wunsche der Petenten.

Ihre Commission hat nur noch die einzelnen Anträge zu stellen, wie sie sich aus dem bisherigen Vortrage von selbst ergeben. Es wird nunmehr vorgeschlagen:

Die hohe Kammer wolle beschließen:

1) eine Adresse an Se. Königliche Hoheit den Großherzog, worin gebeten wird um Vorlage eines Gesetzes auf dem nächsten Landtage, welches den Hausirhandel unbedingt aufhebt.

2) Die Ueberweisung der 13 sub Lit. A. und der vier sub Lit. D. angeführten Petitionen an Großherzogliches Staatsministerium mit der Bitte, alsbald entweder durch ein provisorisches Gesetz, oder im Wege der Verordnung, oder durch authentische Interpretation des §. 4. des Hausirgesetzes vom 8. März 1821, das Hausiren bei Privaten durch Vorzeigen von Mustern zu verbieten — und gleiches Verbot gegen die hausirenden Schneidermeister und Gesellen zu erlassen.

3) Gleiche empfehlende Ueberweisung der sub Lit. E aufgeführten vier Petitionen an das Großh. Staatsministerium mit der Bitte, das darin erwähnte Hofrathsrescript über den Besuch der Wochenmärkte vom Jahr 1716 alsbald aufzuheben.

4) Endlich Uebergang zur Tagesordnung hinsichtlich der für Beibehaltung des Hausirhandels eingekommenen Petition.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 55sten öffentlichen Sitzung vom 6. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

die Beschwerde des Melchior Hehn von Grünsfeldzimmern, Amts Gerlachsheim, gegen Amtmann Gaß in Gerlachsheim wegen Willkühr.

Erstattet durch den Abg. Baum.

Petent trägt mehrfache Beschwerden vor gegen die angebliche Willkühr des Amtmanns Gaß in Gerlachsheim.

1) Behauptet er, von diesem Beamten 1½ Jahr wegen früherer Untersuchung gegen ihn, (welche er nicht näher bezeichnet) unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden zu seyn, ungeachtet er von dem Großh. Hofgerichte zum Theil verdachtlos, zum Theil klagfrei erklärt worden sey.

2) Will er schon am 14. April d. J. die Großh. Kreisregierung um Ertheilung eines Wanderbuches angegangen, aber bis jetzt kein Gehör erlangt haben.

3) Wollte derselbe nach Baiern auswandern als Bäcker, sey deßhalb Meister geworden; worin aber diese Beschwerde besteht ist nicht anzugeben, weil nicht leicht ein unverständlicheres Deutsch geschrieben worden ist, als bei diesem von dem Petenten vorgetragenen Punkte.

4) Amtmann Gaß habe mit dem Königl. Baier'schen Landgerichte, wohin sich der Beschwerdeführer gewendet, communicirt und gerathen, denselben nicht aufzunehmen, weil Dieser von Amtswegen unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden sey, als ein dem Müssiggang ergebenes Subject. Es seye auffallend, solches über ihn zu berichten, da er seinen guten Abschied vom Gardedragoner-Regimente dahier vom Jahr 1836 habe, da er zwar kein liegenschaftliches, wohl aber Vermögen in baarem Geld besitze, da er ferner in Zimmern sich nicht als Bäcker ernähren könne, weil diese Gemeinde zu klein ist. —

5) Ein Wanderbuch oder die Auswanderungserlaubniß werde ihm nicht von dem genannten Amtmanne ertheilt, auch sey die Anordnung getroffen, daß er nicht aus der Gemarkung Zimmern, ohne schriftliche Erlaubniß des Bürgermeisters, sich entfernen dürfe, wodurch, da dieser Letztere ihm keine Erlaubniß ertheile, Petent zum Bettel und Müßiggang gezwungen sey und er noch soweit gebracht werde, daß er im ledigen Stande die Auszehrung bekomme, ꝛc.

Alle diese Beschwerdepunkte sind der Art, daß sie, wenn sie bewiesen wären, wohl Kränkungen verfassungsmäßiger Rechte enthielten, aber der Bittsteller ist zum Theil selbst so confus, daß er nicht zu wissen scheint, was er will, zum Theil sind seine Anschuldigungen ganz beweislos. Jedenfalls müßte eine Enthörung behauptet und nachgewiesen seyn, während hier nicht einmal eine Beschwerde von Seiten des Bittstellers gegen das Großh. Bezirks-Amt Gerlachsheim angeführt ist.

Wegen durchaus mangelnder Enthörung schlägt Ihre Commission die Tagesordnung vor.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 55sten öffentlichen Sitzung vom 6. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

die Petition der Gemeinden des vormals Pfälzer Oberamts Boxberg um Rückvergütung der in den Jahren 1810 bis 1819 in die Kriegs-Separats-Hauptkasse zu Mannheim bezahlten Rheinpfälzer Kriegs- und Landesschulden ad 98,335 fl. 15 kr. s. g. Stockgelder betreffend.

Erstattet von dem Abg. Baum.

Die Petenten behaupten, daß die Boxberger Amtsgemeinden ganz für sich allein in den Jahren 1810 bis 1819 durch angelegte militärische Exekution in 35 Quartalraten zur Tilgung der fürstlich Leiningischen, von der Pfalz Baiern erblich zugefallenen Kriegs- und Landesschulden die Summe von 98,335 fl. 15 kr. bezahlen mußten; daß ferner diese bezahlte Summe an die damals in Mannheim befindlich gewesene Kriegsseparats-Hauptkasse abgeliefert worden ist, ohne daß ihnen hiefür bis jetzt irgend eine Entschädigung geworden. Die Petenten suchen auszuführen, daß die Bezahlung dieser Summe nicht sie allein hätte treffen sollen, sondern daß die Bezahlung dieser Schulden eine Landeslast sey, weßhalb sie Entschädigung von dem Lande zu verlangen hätten.

Ohne diese Behauptungen näher zu prüfen, muß ein weiterer Satz der Petition angeführt werden, welcher sagt:

> „daß die Gemeinden des Amtes Boxberg in keinem Falle diese ihre Ansprüche weder im Administrativ- noch auf dem Rechtswege zur Verhütung eines weitläufigen Prozesses vor den Gerichten ꝛc. geltend gemacht haben.“

Durch dieses, aus der Petition selbst hervorgehende, Geständniß der Petenten ist klar gemacht, daß eine Enthörung nicht nachgewiesen ist, es eignet sich daher diese Bitte noch nicht vor das Forum der Kammer, weßhalb auch Ihre Petitionscommission den Antrag auf Tagesordnung stellt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 55sten öffentlichen Sitzung vom 6. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

zur

Bitte des Frhr. v. Drais, für Beurkundung der Endurtheile aller Richter für dauernde Oeffentlichkeit.

Erstattet von dem Abg. Baum.

Genannte Bitte, deren Rubrum wörtlich nach der Bezeichnung des Bittstellers angegeben ist, enthält lediglich eine Wiederholung der bereits auf diesem Landtage eingereichten und durch Beschluß auf Tagesordnung erledigten Petition desselben Petenten.

Etwas Neues ist nicht vorgetragen, es haben sich die vorliegenden Verhältnisse in keiner Weise geändert, deßhalb liegt kein Grund vor, einen andern als den früher gefaßten Beschluß zu beantragen, Ihre Commission schlägt Ihnen daher wiederholt Tagesordnung vor.

Beilage Nr. 6 zum Protokoll der 55sten öffentlichen Sitzung vom 6. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

zur

Bitte des Müllers Riedhammer von Zell, Amts Bühl, gegen den Großh. Domänenfiscus wegen Entschädigung.

Erstattet von dem Abg. Baum.

Petent besitzt laut am 21. März 1831 erneuerten Erblehnbriefes für sich und seine Nachkommen die ehemals dem Kloster Schwarzach zuständig gewesene, jetzt landesherrliche Mahlmühle zu Zell nebst Zubehörde. — Diese Mühle hatte das Bannrecht in sechs Ortschaften. — Nach dem Gesetze vom 28. August 1835 wurde dieß Bannrecht aufgehoben. — Die wegen der Entschädigung für das entzogene Recht versuchte gütliche Uebereinkunft kam nicht zu Stande, deßhalb Petent innerhalb der vom Gesetze bestimmten Frist eine Entschädigungsklage einreichen mußte. Hierin wurde nun eine jährliche Rente von 266 fl. 15 kr. resp. ein Minderwerthskapital von 6,666 fl. gefordert. — Im Laufe der Verhandlungen änderte Petent die Summe der Entschädigung und verlangte als Entschädigung diejenige Summe, welche durch aufzustellende Sachverständige ermittelt würde. — Die Großh. Kreisregierung erkannte aus Gründen, welche auf die vorliegende Frage keinen Bezug haben, gegen den Bittsteller. Auf dagegen eingelegten Rekurs änderte das Großh. Ministerium des Innern nach einem sehr ausführlichen, lichtvollen und wissenschaftlich gehaltenen Vortrage, welchem übrigens Ihre Commission materiell nicht beipflichten kann, das Erkenntniß erster Instanz dahin ab, daß der Großh. Domänenfiscus schuldig sey, dem Kläger die in seiner Klage zuerst geforderte Summe zu bezahlen, daß ferner der jährliche Lehenscanon im fünfundzwanzigfachen Betrage zu kapitalisiren und von der Entschädigungssumme abzuziehen sey; endlich wurden die Kosten des Verfahrens verglichen.

Hiergegen rekurrirte der Bittsteller an das Großh. höchstpreißliche Staatsministerium, welches unterm 11. Mai d. J. entschied, daß dem Gesuche des Rekurrenten nicht statt gegeben werden könne.

Die hierauf an die hohe Kammer eingereichte Petition, über welche nun berichtet wird, weist nach Obigem die Enthörung vollständig nach; es läßt sich daher formell gegen ihre Zulässigkeit nichts erinnern.

Materiell werden die Beschwerdepunkte angeführt:

1) daß nicht nach dem abgeänderten Klagbegehren erkannt wurde;

2) daß Petent seine Lehen im fünfundzwanzigfachen und nicht im achtzehnfachen Betrage allodificiren soll, und

3) daß die Kosten verglichen worden sind.

ad 1.

Der Termin zur Einreichung einer Entschädigungs-

klage ist nach dem Gesetze vom 28. August 1835 über Aufhebung der ärarischen Bannrechte in der Art festgesetzt, daß die Klage vor Aufhörung des Bannrechts, also früher eingereicht seyn muß, ehe dem Bannberechtigten möglich ist, den Verlust, der ihm durch das Wegbleiben der gebannten Mahlkunden erwächst, zu berechnen. In concreto kommt noch hiezu, daß eine Schuld des von dem Petenten aufgestellten Anwaltes vorzuliegen scheint, daß aber jedenfalls eine beinahe ein Jahr lang andauernde schwere Krankheit des Bannberechtigten nachgewiesen ist. — Ferner sind Zeugnisse in den Akten über die Zahl der nach Einreichung der Klage resp. nach Aufhebung des Bannrechts dem Petenten verlustig gegangenen Mahlkunden, woraus beinahe allein die Größe der Entschädigung bestimmt werden kann.

Das Großh. Ministerium des Innern hat, anerkennend die Güte der Materialien des Petenten, dennoch die Aenderung des Klagbegehrens formell für unzuläßig erklärt, während selbst zugegeben ward, daß die prozessualischen Formen bei Administrativ-Justizfällen nicht so strenge einzuhalten seyen.

Ihre Commission glaubt nun, gerade weil die Unmöglichkeit gesetzlich vorliegt, vor dem Aufhören des Bannrechtes selbst, die Größe des dem Bannberechtigten zugehenden Schadens zu bemessen, — weil ferner die schwere Krankheit des Petenten bescheinigt ist, — weil der Großh. Domänenfiskus in keinerlei Weise die Aenderung des Klagbegehrens beanstandet hat, — weil das Großh. Ministerium des Innern selbst ausgesprochen hat, die Güte der Materialien spreche für den Petenten und bei Administrativ-Justiz seyen die Prozeßformen nicht so genau einzuhalten; — weil nach Maßgabe des §. 346 der Prozeßordnung dem Kläger das Recht zustand, die alte Klage fallen zu lassen oder die Verhandlungen über die frühere Klage so lange auszusetzen, bis über die neue abgeänderte Klage entschieden ist; — endlich weil dem Kläger doch gewiß im Rekursverfahren eine Aenderung des Petitums zustand — aus allen diesen Gründen glaubt nun Ihre Petitionscommission, daß der Bittsteller beschwert sey.

ad 2.

Die Verordnung vom 11. Mai 1826 über Allodifikation der Erblehen hebt ausdrücklich die frühere Bestimmung, wonach im zwanzig- resp. fünfundzwanzigfachen Betrag abzulösen ist, auf, und sagt im §. 4. mit dürren Worten:

„der Abkauf des Canons geschieht im achtzehnfachen „Betrage.“

Wenn nun dem Bittsteller zugemuthet werden will, im fünfundzwanzigfachen Betrage abzulösen, so ist seine Beschwerde gerechtfertigt.

ad 3.

Petent als Kläger mußte beinahe alle, wenigstens die meisten Kosten vorschießen. Unter dem Ausdruck: „die Kosten werden verglichen“ soll nun verstanden werden: Jeder Theil behält die von ihm ausgelegten Kosten auf sich. Diese Auslegung, ja dieser Satz des Erkenntnisses, wenn er so zu verstehen wäre, enthielte jedenfalls eine Ungerechtigkeit gegen den Petenten, denn im schlimmsten Falle hätte er die Hälfte der Kosten zu tragen. Petent glaubte aber sogar, daß er als siegender Theil gar keine Kosten hätte zugeschieden erhalten sollen. Wir wollen uns hierüber kein Urtheil erlauben, halten aber doch wenigstens dafür, daß die Kosten, nach vorgängigem Liquidationsverfahren, von beiden Theilen je zur Hälfte zu tragen wären und daß durch den Ausdruck „verglichen“ dieß, nämlich eine Ausgleichung, ausgesprochen ist.

Nach dieser Auseinandersetzung schlägt ihre Commission vor:

„die hohe Kammer wolle diese Petition empfehlend hinsichtlich aller drei Punkte dem Großh. höchstpreißlichen Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung überweisen.“

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 7 zum Protokoll der 55sten öffentlichen Sitzung, am 6. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

zur

Bitte der Gemeinde St. Märgen, um Enthebung von Uebernahme der Zehentlasten-Kapitalien.

Erstattet von dem Abg. Baum.

Die Petentin hat schon auf dem Landtage 1840 eine Bitte, wie die jetzt wiederholte, eingereicht, worüber zur Tagesordnung übergegangen wurde. Da aber der Gegenstand dieser Petition durch den Beschluß über die Motion des Abg. v. Göler als erledigt erscheint, so wird ein weiterer Antrag als der auf Tagesordnung nicht gestellt.

Beilage Nr. 8 zum Protokoll der 55sten öffentlichen Sitzung vom 6. Septbr. 1842.

Bericht der Petitions-Commission

zur

Petition des Tagelöhners J. Rothmann von Gengenbach, Erbansprüche an den Spitalfond in Gengenbach betreffend.

Erstattet von dem Abg. Bissing.

Schon auf dem Landtage von 1833 und 1835 wandte sich Petent mit dem gleichen Gesuche an die hohe Kammer; es wurde jedoch jedesmal zur Tagesordnung geschritten, da der Gegenstand eine Rechtssache ist und zudem aus der höchst unvollständigen Eingabe keine Klarheit gewonnen werden konnte.

Aus denselben Gründen beantragt Ihre Commission die Tagesordnung.

Beilage Nr. 9 zum Protokoll der 55sten öffentlichen Sitzung vom 6. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

die Petitionen der Gemeinden Oberlenzkirch, Unterlenzkirch, Raithenbuch, Fischbach, sodann der Gemeinde Saig, (Amts Neustadt), endlich der Gemeinde Kappel, (Amts Neustadt), das Bepflanzen der Landstraße und Vicinalwege mit Bäumen betreffend.

Erstattet von dem Abg. Bissing.

Die hier vorliegenden drei Petitionen führen aus, daß die klimatischen Verhältnisse des Schwarzwaldes und dessen Boden das Bepflanzen der Straßen mit Bäumen nicht zulassen. Wenn auch während einiger Jahre die angepflanzten Bäumchen, die jedoch keine Obstbäume seyn dürften, mit großer Mühe und Kosten zum Wachsen gebracht werden könnten, so höre doch ihr Wachsthum gänzlich auf, sobald sie ihre Wurzeln in den meist ¾ Fuß tiefen unergiebigen Boden ausgebreitet hätten, und ebenso hinderlich seyen dem Wachsen der Bäume die auf dem Schwarzwalde vorherrschenden heftigen Winde und Orkane, welche sie nicht selten abdrehen und umwerfen, und endlich die großen Schneemassen, welche sie erdrücken. — Nicht sowohl die Anlagen, sondern die Unterhaltung verursachten die Hauptkosten.

Die Wünsche, welche in den vorliegenden Petitionen enthalten sind, beziehen sich auf drei Punkte:

1) Man möge höhern Orts davon abgehen, daß an solchen Stellen, wo Bäume nicht fortkommen könnten, solche gepflanzt werden müßten.

2) Mindestens solle man das Gebot des Baumpflanzens auf die Vicinalwege nicht anwenden, und wenn aber auch Dieses geschehe, so sollte man doch wenigstens gestatten, das Pflanzen der erforderlichen Bäume

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nach und nach vorzunehmen, und auf mehrere Jahre auszudehnen.

3) Man möge gestatten, die Bäume in eine größere Entfernung, als die jetzt vorgeschriebene, von einander zu setzen, da der Wind an der einen Stelle der Straße den Schnee zwischen den Bäumen wegweht, an der andern aber um so höher hinaufthürmt, und so dem Fortkommen der Fuhrwerke hinderlich wird.

Meine Herren! Aus keiner der drei Petitionen geht hervor, daß die Gesuche bis zur höchsten Staatsstelle gebracht worden sind; betrachten wir sie als einzelne, sich auf Localverhältnisse beziehende Beschwerden gegen Maßnahmen der vorgesetzten Behörden, so müssen wir aus formellen Gründen zur Tagesordnung übergehen. Allein Ihre Commission glaubt, daß sie, wie einige andere ähnlichen Inhalts, welche auf dem Landtage von 1831 einkamen, behandelt werden könnten und ihnen der Charakter eines allgemeinen Interesses beizulegen sey.

Schon die Chausséeordnung vom Jahr 1810 hat anerkannt, daß nur da, wo es der Boden und das Klima gestattet, die Straßen mit Bäumen bepflanzt werden sollten; sie hat also gewiß die kalten und sterilen Gegenden des Schwarzwaldes und des Odenwaldes vor Augen gehabt. Wahrscheinlich bestehen die den Petenten vorgesetzten Behörden nur darum so sehr auf dem Baumpflanzen, weil im Winter da, wo keine Bäume sich befinden, durch Signalstangen ausgeholfen werden muß, um dem Reisenden die Richtung der Straße anzudeuten. Ihre Commission ist indessen der Ansicht, daß man den betreffenden Gemeinden es unter solchen Verhältnissen am Füglichsten überlassen kann, Bäume zu pflanzen oder Signalstangen aufzurichten.

Da nun die Vorlage eines Straßengesetzes auf dem nächsten Landtage erwartet wird, so schlägt Ihnen Ihre Commission vor, die verschiedenen Petitionen hinsichtlich des Baumpflanzens an den Landstraßen, so wie hinsichtlich der Entfernung der zu pflanzenden Bäume von einander dem Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Was dagegen das Pflanzen der Bäume an Vicinalwegen anbelangt, so glaubt Ihre Commission, daß Dieß lediglich dem Ermessen der Gemeinden oder der Einzelnen anheimgestellt werden müsse, daß die Gemeinden und die Einzelnen am Besten beurtheilen können, was für sie vortheilhaft oder unvortheilhaft ist und daß ein solcher Zwang jeder polizeilichen Rücksicht entbehre. Ihre Commission schlägt Ihnen daher vor, in dieser Beziehung denselben Beschluß zu fassen, wie die Kammer von 1831, nämlich der hohen Regierung den Wunsch der Kammer auszusprechen, daß das Pflanzen von Bäumen an Vicinalstraßen lediglich dem Ermessem der Gemeinden anheimgestellt werde.

Beilage Nr. 10 zum Protokoll der 55sten öffentlichen Sitzung, vom 6. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

die Bitte des Kronenwirths Gutgsell zu Freiburg um Ersatz des durch Verlegung der Landstraße vor dem Breisacher Thor ihm zugehenden Schadens.

Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Am 28. Juli kam eine Petition in diesem Betreffe ein. Ich habe in einer der früheren Sitzungen hierüber Bericht erstattet, und es wurde die Tagesordnung beschlossen.

Der Petent sucht nun in einer neuern Vorstellung zu zeigen, daß ihm, wenn auch nicht nach strengem Rechte, doch der Billigkeit gemäß, Entschädigung gebühre; indem sein Gebäude nicht bloß zur Wirthschaft, sondern auch zu einem andern Gewerbe nicht mehr geeignet seye, und als Oekonomiegebäude einen ganz geringen Werth behalte, indem ferner der Stadt Freiburg durch die Verlegung der Straße ein großer, bei-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nahe jedem Bürger zu gute kommender Vortheil gewährt werde, und ihm deßwegen ein so großer über 6,000 fl. sich belaufender Schaden nicht allein aufgebürdet werden sollte. Er stellt hierauf die wiederholte Bitte, zu bewirken, daß ihm entweder von der Stadt Freiburg oder von der Großh. Regierung Ersatz zu Theil werde.

Ihre Commission, meine Herrn, kann nur den Antrag auf Tagesordnung wiederholen, da dem Petenten ein Recht auf Schadensersatz in keinem Falle zusteht, und Billigkeitsgründe hier um so weniger berücksichtigt werden können, als, wenn man hierauf Rücksicht nehmen wollte, Dieß in kurzer Zeit eine Masse gleicher oder ähnlicher Entschädigungsforderungen hervorrufen würde.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg